

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 5 A 278/19

IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHEID

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau [REDACTED] Aufnahmeeinrichtung Boostedt, Neumünsterstraße 110, 24598 Boostedt

- Klägerin -

Proz.-Bev.: [REDACTED]

[REDACTED] Neumünster, - 2428/19 A19 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Boostedt -, Neumünsterstraße 110, 24598 Boostedt

- Beklagte -

Streitgegenstand: Asylrecht - Hauptsacheverfahren - Dublinverfahren (Kroatien)

hat die 5. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 19. Mai 2020 durch die Richterin Harms als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Gerichtsbescheid gegen sie vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in

Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylantrags der Klägerin als unzulässig mangels Zuständigkeit Deutschlands (Dublin-Verfahren) und der Anordnung der Abschiebung nach Kroatien.

Die Klägerin ist irakische Staatsangehörige. Sie reiste eigenen Angaben zufolge am 07.10.2019 nach Deutschland ein und äußerte ein Asylgesuch, von dem die Beklagte am 09.10.2019 schriftlich Kenntnis erlangte. Am 16.10.2019 stellte sie einen förmlichen Asylantrag.

Eine EURODAC-Datenbank-Abfrage ergab Anhaltspunkte für die Zuständigkeit Kroatiens für das Asylverfahren der Klägerin. Am 22.10.2019 richtete die Beklagte ein Aufnahmegesuch dorthin. Mit Schreiben vom 04.11.2019 wurde dem Aufnahmegesuch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 b) Dublin III-Verordnung stattgegeben.

Mit Bescheid vom 05.11.2019, dem Kläger zugestellt am 11.11.2019, lehnte die Beklagte den Asylantrag als unzulässig ab (Nr. 1) und stellte fest, dass nationale Abschiebungsverbote nicht vorlägen (Nr. 2). Sie ordnete die Abschiebung nach Kroatien an (Nr. 3) und beschränkte das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 19 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4).

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin am 13.11.2019 Klage erhoben.

Sie beantragt,

den Bescheid der Beklagten aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 31.03.2020 hat die Beklagte die Vollziehung der Abschiebungsanordnung unter Verweis auf § 80 Abs. 4 VwGO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-Verordnung ausgesetzt. Der Vollzug sei angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen.

Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylantrags der Klägerin als unzulässig mangels Zuständigkeit Deutschlands (Dublin-Verfahren) und der Anordnung der Abschiebung nach Kroatien.

Die Klägerin ist irakische Staatsangehörige. Sie reiste eigenen Angaben zufolge am 07.10.2019 nach Deutschland ein und äußerte ein Asylgesuch, von dem die Beklagte am 09.10.2019 schriftlich Kenntnis erlangte. Am 16.10.2019 stellte sie einen förmlichen Asylantrag.

Eine EURODAC-Datenbank-Abfrage ergab Anhaltspunkte für die Zuständigkeit Kroatiens für das Asylverfahren der Klägerin. Am 22.10.2019 richtete die Beklagte ein Aufnahmegesuch dorthin. Mit Schreiben vom 04.11.2019 wurde dem Aufnahmegesuch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 b) Dublin III-Verordnung stattgegeben.

Mit Bescheid vom 05.11.2019, dem Kläger zugestellt am 11.11.2019, lehnte die Beklagte den Asylantrag als unzulässig ab (Nr. 1) und stellte fest, dass nationale Abschiebungsverbot nicht vorlägen (Nr. 2). Sie ordnete die Abschiebung nach Kroatien an (Nr. 3) und beschränkte das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 19 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4).

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin am 13.11.2019 Klage erhoben.

Sie beantragt,

den Bescheid der Beklagten aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 31.03.2020 hat die Beklagte die Vollziehung der Abschiebungsanordnung unter Verweis auf § 80 Abs. 4 VwGO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-Verordnung ausgesetzt. Der Vollzug sei angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten ist im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) insgesamt rechtswidrig (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO).

I. Die Ablehnung des Asylantrags der Klägerin als unzulässig ist rechtswidrig. Für die Durchführung des Asylverfahrens ist die Beklagte zuständig.

1. Die Zuständigkeit für das Asylverfahren der Klägerin ist gemäß Art. 29 Abs. 2 S. 1 Dublin-III-VO nachträglich auf die Beklagte übergegangen. Die sechsmontatige Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung ist mit Ablauf des 04.05.2020 abgelaufen.

Sie wurde nicht durch die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung durch die Beklagte unterbrochen. Es liegt kein Anwendungsfall des Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO vor. Ein Aussetzen der Durchführung der Überstellungsentscheidung ist vorliegend weder vom Wortlaut noch vom Sinn und Zweck dieser Vorschrift gedeckt, nach der die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen.

Vorliegend erfolgte die behördliche Aussetzungsentscheidung der Beklagten nicht, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen, sondern aufgrund der vorübergehenden Unmöglichkeit einer Überstellung während der Corona-Krise. Es fehlt an der dem Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO immanenten vorrangigen Zielsetzung der Gewährung effektiven Rechtsschutzes. Die Aussetzung der Vollziehung verfolgt das alleinige Ziel der Unterbrechung der Überstellungsfrist aus Gründen, die keinen Bezug zum Rechtsschutzersuchen des Klägers haben und verstößt damit auch gegen die vom Bundesverwaltungsgericht hierzu aufgestellten Grundsätze.

Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, auf die sich die Beklagte beruft, ergibt sich, dass die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung vor allem dann zulässig ist, wenn sie der Sicherung der Effektivität des Rechtsschutzes (des Rechtsschutzsuchenden!) dient (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2019 – 1 C 16.18 – Juris Rn. 23, 26, 27, 32). Einen solchen Zweck hatte das Bundesverwaltungsgericht in den von ihm entschiedenen Konstellationen bejaht, weil in einem Fall der Kläger Verfassungsbeschwerde eingelegt hatte und das Bundesverfassungsgericht um eine Zusicherung gebeten hatte, dass bis zu einer dortigen Entscheidung keine Abschiebung erfolgen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2019 – 1 C 16.18 – Juris Rn. 23, 27, 32) und in einem anderen Fall die

Zulassung der Berufung des Klägers gegen eine Klageabweisung durch das Verwaltungsgericht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung der Beklagten begründet hatte (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.08.2016 – 1 C 6.16 – Juris Rn. 18). In diesen Konstellationen ermöglichte die Beklagte durch die Aussetzung der Vollziehung eine endgültige gerichtliche Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen, ohne dass mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen gewesen wäre. Dabei war eine Klärung offensichtlich deshalb erforderlich, weil die Beklagte an ihrer Rechtsauffassung – der Rechtmäßigkeit ihres Handelns – festhielt.

Vorliegend geht es nicht um die Klärung einer unklaren oder umstrittene Rechts- oder Tatsachenlage (vgl. Berlitz, jurisPR-BVerwG 5/2019 Anm. 4 unter D.). Die Beklagte selbst ist der Auffassung, dass die Abschiebungsanordnung mittlerweile rechtswidrig ist. Der Vollzug der Abschiebung ist nach Aussage der Beklagten in ihrem Schreiben angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich (vgl. § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG). Damit wäre die Abschiebung jedenfalls tatsächlich unmöglich i.S.v. § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG. Eine tatsächliche Unmöglichkeit ist gegeben, wenn eine Abschiebung aufgrund objektiver Umstände, die in der Person des Ausländers oder in äußeren Gegebenheiten liegen, die Ausreisepflicht nicht – bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand – durchgesetzt werden kann (vgl. nur Kluth/Breidenbach, in: Bergmann/Dienelt, BeckOK Ausländerrecht, § 60a AufenthG Rn. 9 <01.08.2019>).

Die Aussetzung der Vollziehung dient, wie sich bereits aus ihrem zeitlichen Rahmen ergibt, nicht dem effektiven Rechtsschutz der Klägerin. Sie erfolgte nicht etwa bis zum Abschluss der Klage als maßgeblichem Rechtsbehelf, sondern – zeitlich unbefristet – „bis auf weiteres“. Es ist jedoch gerade das Klageziel der Klägerin, die Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung der Beklagten und damit die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland zu erreichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Klägerin vorliegend gar keinen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt hatte. Zu einer solchen Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung käme es aber, wenn die Überstellungsfrist während des gerichtlichen Verfahrens ablaufen würde. Genau dies würde jedoch durch die von der Beklagten beabsichtigte – zeitlich zunächst unbeschränkte – Unterbrechung der Überstellungsfrist zumindest deutlich verzögert.

Insofern widerspricht die vorliegende Aussetzungsentscheidung auch dem Art. 29 Abs. 1 UA 1 Dublin-III-Verordnung zugrundeliegenden Beschleunigungsgedanken. Der Zuständigkeitsübergang nach Ablauf der Überstellungsfrist soll verhindern, dass Asylanträge monate- oder gar jahrelang nicht geprüft werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2019 – 1 C 16.18 – Juris Rn. 26; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, 2014, Art. 29 Rn. K9). Nur so kann das Ziel der Dublin-III-Verordnung erreicht werden, den effektiven Zugang zu den Verfahren

Zulassung der Berufung des Klägers gegen eine Klageabweisung durch das Verwaltungsgericht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung der Beklagten begründet hatte (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.08.2016 – 1 C 6.16 – Juris Rn. 18). In diesen Konstellationen ermöglichte die Beklagte durch die Aussetzung der Vollziehung eine endgültige gerichtliche Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen, ohne dass mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen gewesen wäre. Dabei war eine Klärung offensichtlich deshalb erforderlich, weil die Beklagte an ihrer Rechtsauffassung – der Rechtmäßigkeit ihres Handelns – festhielt.

Vorliegend geht es nicht um die Klärung einer unklaren oder umstrittenen Rechts- oder Tatsachenlage (vgl. Berlit, jurisPR-BVerwG 5/2019 Anm. 4 unter D.). Die Beklagte selbst ist der Auffassung, dass die Abschiebungsanordnung mittlerweile rechtswidrig ist. Der Vollzug der Abschiebung ist nach Aussage der Beklagten in ihrem Schreiben angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich (vgl. § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG). Damit wäre die Abschiebung jedenfalls tatsächlich unmöglich i.S.v. § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG. Eine tatsächliche Unmöglichkeit ist gegeben, wenn eine Abschiebung aufgrund objektiver Umstände, die in der Person des Ausländers oder in äußeren Gegebenheiten liegen, die Ausreisepflicht nicht – bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand – durchgesetzt werden kann (vgl. nur Kluth/Breidenbach, in: Bergmann/Dienelt, BeckOK Ausländerrecht, § 60a AufenthG Rn. 9 <01.08.2019>).

Die Aussetzung der Vollziehung dient, wie sich bereits aus ihrem zeitlichen Rahmen ergibt, nicht dem effektiven Rechtsschutz der Klägerin. Sie erfolgte nicht etwa bis zum Abschluss der Klage als maßgeblichem Rechtsbehelf, sondern – zeitlich unbefristet – „bis auf weiteres“. Es ist jedoch gerade das Klageziel der Klägerin, die Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung der Beklagten und damit die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland zu erreichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Klägerin vorliegend gar keinen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt hatte. Zu einer solchen Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung käme es aber, wenn die Überstellungsfrist während des gerichtlichen Verfahrens ablaufen würde. Genau dies würde jedoch durch die von der Beklagten beabsichtigte – zeitlich zunächst unbeschränkte – Unterbrechung der Überstellungsfrist zumindest deutlich verzögert.

Insofern widerspricht die vorliegende Aussetzungsentscheidung auch dem Art. 29 Abs. 1 UA 1 Dublin-III-Verordnung zugrundeliegenden Beschleunigungsgedanken. Der Zuständigkeitsübergang nach Ablauf der Überstellungsfrist soll verhindern, dass Asylanträge monate- oder gar jahrelang nicht geprüft werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2019 – 1 C 16.18 – Juris Rn. 26; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, 2014, Art. 29 Rn. K9). Nur so kann das Ziel der Dublin-III-Verordnung erreicht werden, den effektiven Zugang zu den Verfahren

zur Gewährung internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden (vgl. Erwägungsgrund 5 der Dublin-III-Verordnung). Im Übrigen geht auch die Europäische Kommission ausdrücklich davon aus, dass die Dublin-III-Verordnung keine Vorschrift enthält, die in Situationen wie der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie eine Abweichung von der Regelung in Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung erlauben (vgl. European Commission, COVID-19: Guidance on the implementation of relevant EU provisions in the area of asylum and return procedures and on resettlement, C(2020) 2516 final, 16.04.2020, S. 8).

2. Die rechtswidrige Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG lässt sich nicht auf der Grundlage eines anderen Unzulässigkeitstatbestandes aufrechterhalten (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 14.12.2016 – 1 C 4.16 – Juris Rn. 21). Der Asylantrag der Klägerin ist insbesondere nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, weil keine Anhaltspunkte dafür bestehen und von der Beklagten auch nicht geltend gemacht werden, dass die Klägerin in Kroatien bereits internationalen Schutz erhalten hat.

II. Ist die Unzulässigkeitsentscheidung rechtswidrig, sind auch die zugleich verfügte Abschiebungsanordnung, die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen, sowie die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots, aufzuheben (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.04.2019 – 1 C 51.18 – Juris Rn. 20; Urteil vom 14.12.2016 – 1 C 4.16 – Juris Rn. 21; OVG Berlin, Urteil vom 20.02.2020 – OVG 3 B 5.19 – Juris Rn. 24).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO und § 167 Abs. 1 S. 1 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

1. die Zulassung der Berufung oder
2. mündliche Verhandlung.

beantragen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Im Berufungsverfahren – einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung – müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Harms
Richterin

Beglaubigt:
Schleswig, 20. Mai 2020

Papke, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- 6 -

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Im Berufungsverfahren – einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung – müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Harms
Richterin

Beglaubigt:
Schleswig, 20. Mai 2020

Papke, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 5 A 270/19

IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHEID

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Neumünster, ebenda

- Kläger -

Proz.-Bev zu 1-6: [REDACTED]
[REDACTED] Neumünster, - 2421/19 A01 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Boostedt -, Neumünsterstraße 110, 24598 Boostedt

- Beklagte -

Streitgegenstand: Asylrecht - Hauptsacheverfahren - Dublinverfahren (Kroatien)

hat die 5. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 18. Mai 2020 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Jahnke für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 01.11.2019 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abzuwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages Sicherheit leisten.

Gründe

Über die am 12.11.2019 erhobene Klage, mit der die Kläger die Aufhebung des am 06.11.2019 der Aufnahmeeinrichtung übergebenen (Bl. 330 BA) Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.11.2019 erstreben, mit dem ihre Asylanträge als unzulässig abgelehnt wurden (Nr. 1), festgestellt wurde, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), ihre Abschiebung nach Kroatien angeordnet (Nr. 3) und das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 19 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 4) worden ist, kann durch den Einzelrichter, dem der Rechtsstreit nach Maßgabe des § 76 Abs. 1 AsylG übertragen worden ist, im Wege des Gerichtsbescheides gemäß § 84 VwGO entschieden werden. Denn die Sache, hinsichtlich deren Darstellung im Einzelnen auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen wird, weist keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf, der Sachverhalt ist in entscheidungserheblicher Hinsicht geklärt, und die Beteiligten hatten Gelegenheit, zu dieser Verfahrensweise Stellung zu nehmen.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid vom 01.11.2019 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO), weil die Beklagte für die Durchführung der Asylverfahren der Kläger zuständig geworden ist.

Die nach Aktenlage (Bl. 274 BA) am 31.10.2019 in Lauf gesetzte sechsmonatige Frist für die Überstellung der Kläger (Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO) ist zwischenzeitlich verstrichen. Sie wurde nicht durch die am 30.03.2020 erfolgte Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung durch die Beklagte (Bl. 40 GA) nach Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO iVm Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin III-VO – wie der Mitteilung der Beklagten an den Drittstaat, die sich auszugsweise wie folgt

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abzuwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages Sicherheit leisten.

Gründe

Über die am 12.11.2019 erhobene Klage, mit der die Kläger die Aufhebung des am 06.11.2019 der Aufnahmeeinrichtung übergebenen (Bl. 330 BA) Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.11.2019 erstreben, mit dem ihre Asylanträge als unzulässig abgelehnt wurden (Nr. 1), festgestellt wurde, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), ihre Abschiebung nach Kroatien angeordnet (Nr. 3) und das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 19 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 4) worden ist, kann durch den Einzelrichter, dem der Rechtsstreit nach Maßgabe des § 76 Abs. 1 AsylG übertragen worden ist, im Wege des Gerichtsbescheides gemäß § 84 VwGO entschieden werden. Denn die Sache, hinsichtlich deren Darstellung im Einzelnen auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen wird, weist keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf, der Sachverhalt ist in entscheidungserheblicher Hinsicht geklärt, und die Beteiligten hatten Gelegenheit, zu dieser Verfahrensweise Stellung zu nehmen.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid vom 01.11.2019 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO), weil die Beklagte für die Durchführung der Asylverfahren der Kläger zuständig geworden ist.

Die nach Aktenlage (Bl. 274 BA) am 31.10.2019 in Lauf gesetzte sechsmonatige Frist für die Überstellung der Kläger (Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO) ist zwischenzeitlich verstrichen. Sie wurde nicht durch die am 30.03.2020 erfolgte Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung durch die Beklagte (Bl. 40 GA) nach Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO iVm Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin III-VO – wie der Mitteilung der Beklagten an den Drittstaat, die sich auszugsweise wie folgt

*Eine Überstellung ist derzeit nicht möglich, weil:
A transfer is impossible at the time, because:*

*Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung vom
legal action with suspensive effect from*

30.03.2020

darstellt, zugrunde gelegt (Bl. 34 GA) – unterbrochen. Zwar werden die Fallgruppen des Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO durch Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO erweitert (BVerwG, Urteil vom 08.01.2019 - 1 C 16.18 - juris Rn. 20), es liegt jedoch kein Anwendungsfall des Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO vor.

Nach Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen. Vorliegend erfolgte die behördliche Aussetzungsentscheidung der Beklagten, die auszugsweise folgendermaßen

Im Hinblick auf die Entwicklung der Corona-Krise sind derzeit Dublin-Überstellungen nicht zu vertreten. Daher setzt das Bundesamt bis auf weiteres die Dublin-Überstellung Ihrer Mandantschaft aus. Die zeitweise Aussetzung des Überstellungsverfahrens impliziert nicht, dass der zuständige Dublin-Staat nicht mehr zur Übernahme bereit und verpflichtet wäre. Vielmehr ist der Vollzug vorübergehend nicht möglich. Die abgegebene Erklärung gilt unter Vorbehalt des Widerrufs.

lautet, indes wegen der vorübergehenden Unmöglichkeit der Überstellung während der Corona-Krise.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, auf die sich die Beklagte beruft, ergibt sich, dass die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung vor allem dann nicht zu beanstanden ist, wenn sie der Sicherung der Effektivität des Rechtsschutzes (des Rechtsschutzsuchenden!) dient (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2019, aaO, Rn. 23, 26, 27, 32). Einen solchen Zweck hatte das Bundesverwaltungsgericht in den von ihm entschiedenen Konstellationen bejaht, weil in einem Fall der Kläger Verfassungsbeschwerde eingelegt hatte und das Bundesverfassungsgericht um eine Zusicherung gebeten hatte, dass bis zu einer dortigen Entscheidung keine Abschiebung erfolgen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2019, aaO, Rn. 23, 27, 32), und in einem anderen Fall die Zulassung der Berufung des Klägers gegen eine Klageabweisung durch das Verwaltungsgericht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung der Beklagten begründet hatte (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.08.2016 - 1 C 6.16 - juris Rn. 18). In diesen Konstellationen ermöglichte die Beklagte durch die Aussetzung der Vollziehung eine endgültige gerichtliche Klärung der

aufgeworfenen Rechtsfragen, ohne dass mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen gewesen wäre. Dabei war eine Klärung offensichtlich deshalb erforderlich, weil die Beklagte an ihrer Rechtsauffassung – der Rechtmäßigkeit ihres Handelns – festhielt.

Indes steht vorliegend nicht die Klärung einer unklaren oder umstrittenen Rechts- oder Tatsachenlage im Raum (vgl. auch Berlit, jurisPR-BVerwG 5/2019 Anm. 4 unter D.) Die Beklagte selbst war vielmehr im Zeitpunkt des Erlasses ihrer Aussetzungsentscheidung der Auffassung, dass der Vollzug der Abschiebung angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich sei, ohne diesbezüglich noch Klärungsbedarf zu sehen, was damit in Einklang steht, dass eine tatsächliche Unmöglichkeit auch dann gegeben ist, wenn eine Abschiebung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchgesetzt werden kann (vgl. nur Kluth/Breidenbach, in: Bergmann/Dienelt, BeckOK Ausländerrecht, § 60a AufenthG Rn. 9 <1. August 2019>).

Ist damit die Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren der Kläger nach Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO auf die Beklagte übergegangen, fehlt es schon deshalb nicht nur hinsichtlich der Nr. 1 des angegriffenen Bescheides, sondern auch in Bezug auf seine Nr. 2, 3 und 4 an einer tragfähigen Grundlage, so dass er insgesamt der Aufhebung unterliegt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO iVm den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

1. die Zulassung der Berufung oder
 2. mündliche Verhandlung.
- beantragen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

aufgeworfenen Rechtsfragen, ohne dass mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen gewesen wäre. Dabei war eine Klärung offensichtlich deshalb erforderlich, weil die Beklagte an ihrer Rechtsauffassung – der Rechtmäßigkeit ihres Handelns – festhielt.

Indes steht vorliegend nicht die Klärung einer unklaren oder umstrittenen Rechts- oder Tatsachenlage im Raum (vgl. auch Berlitz, jurisPR-BVerwG 5/2019 Anm. 4 unter D.) Die Beklagte selbst war vielmehr im Zeitpunkt des Erlasses ihrer Aussetzungsentscheidung der Auffassung, dass der Vollzug der Abschiebung angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich sei, ohne diesbezüglich noch Klärungsbedarf zu sehen, was damit in Einklang steht, dass eine tatsächliche Unmöglichkeit auch dann gegeben ist, wenn eine Abschiebung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchgesetzt werden kann (vgl. nur Kluth/Breidenbach, in: Bergmann/Dienelt, BeckOK Ausländerrecht, § 60a AufenthG Rn. 9 <1. August 2019>).

Ist damit die Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren der Kläger nach Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO auf die Beklagte übergegangen, fehlt es schon deshalb nicht nur hinsichtlich der Nr. 1 des angegriffenen Bescheides, sondern auch in Bezug auf seine Nr. 2, 3 und 4 an einer tragfähigen Grundlage, so dass er insgesamt der Aufhebung unterliegt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO iVm den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

1. die Zulassung der Berufung oder
2. mündliche Verhandlung.

beantragen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

- 5 -

Im Berufungsverfahren – einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung – müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Jahnke

Vors. Richter am VG

Beglaubigt:
Schleswig, 20. Mai 2020

Riebeling, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 5 A 295/19

IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHIED

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau [REDACTED] Aufnahmeeinrichtung Neumünster, Haart 148, 24539 Neumünster

- Klägerin -

Proz.-Bev.: [REDACTED]

[REDACTED] Neumünster, - 2505/19 A19 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Boostedt -, Neumünsterstraße 110, 24598 Boostedt

- Beklagte -

Streitgegenstand: Asylrecht - Hauptsacheverfahren - Dublinverfahren (Schweden)

hat die 5. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 19. Mai 2020 durch die Richterin Harms als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Gerichtsbescheid gegen sie vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylantrags der Klägerin als unzulässig mangels Zuständigkeit Deutschlands (Dublin-Verfahren) und der Anordnung der Abschiebung nach Schweden.

Die Klägerin ist somalische Staatsangehörige. Sie reiste eigenen Angaben zufolge am 12.09.2019 nach Deutschland ein und äußerte ein Asylgesuch, von dem die Beklagte am 13.09.2019 schriftlich Kenntnis erlangte. Am 24.09.2019 stellte sie einen förmlichen Asylantrag.

Eine EURODAC-Datenbank-Abfrage ergab Anhaltspunkte für die Zuständigkeit Schwedens für das Asylverfahren der Klägerin. Am 04.10.2019 richtete die Beklagte ein Aufnahmegesuch dorthin. Mit Schreiben vom 14.10.2019 wurde dem Aufnahmegesuch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 d) Dublin III-Verordnung stattgegeben.

Mit Bescheid vom 30.10.2019, der Klägerin zugestellt am 17.11.2019, lehnte die Beklagte den Asylantrag als unzulässig ab (Nr. 1) und stellte fest, dass nationale Abschiebungsverbote nicht vorlägen (Nr. 2). Sie ordnete die Abschiebung nach Schweden an (Nr. 3) und beschränkte das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 22 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4).

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin am 22.11.2019 Klage erhoben.

Sie beantragt,

den Bescheid der Beklagten aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 26.03.2020 hat die Beklagte die Vollziehung der Abschiebungsanordnung unter Verweis auf § 80 Abs. 4 VwGO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-Verordnung ausgesetzt. Der Vollzug sei angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylantrags der Klägerin als unzulässig mangels Zuständigkeit Deutschlands (Dublin-Verfahren) und der Anordnung der Abschiebung nach Schweden.

Die Klägerin ist somalische Staatsangehörige. Sie reiste eigenen Angaben zufolge am 12.09.2019 nach Deutschland ein und äußerte ein Asylgesuch, von dem die Beklagte am 13.09.2019 schriftlich Kenntnis erlangte. Am 24.09.2019 stellte sie einen förmlichen Asylantrag.

Eine EURODAC-Datenbank-Abfrage ergab Anhaltspunkte für die Zuständigkeit Schwedens für das Asylverfahren der Klägerin. Am 04.10.2019 richtete die Beklagte ein Aufnahmegesuch dorthin. Mit Schreiben vom 14.10.2019 wurde dem Aufnahmegesuch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 d) Dublin III-Verordnung stattgegeben.

Mit Bescheid vom 30.10.2019, der Klägerin zugestellt am 17.11.2019, lehnte die Beklagte den Asylantrag als unzulässig ab (Nr. 1) und stellte fest, dass nationale Abschiebungsverbote nicht vorlägen (Nr. 2). Sie ordnete die Abschiebung nach Schweden an (Nr. 3) und beschränkte das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 22 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4).

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin am 22.11.2019 Klage erhoben.

Sie beantragt,

den Bescheid der Beklagten aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 26.03.2020 hat die Beklagte die Vollziehung der Abschiebungsanordnung unter Verweis auf § 80 Abs. 4 VwGO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-Verordnung ausgesetzt. Der Vollzug sei angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten ist im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) insgesamt rechtswidrig (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO).

I. Die Ablehnung des Asylantrags der Klägerin als unzulässig ist rechtswidrig. Für die Durchführung des Asylverfahrens ist die Beklagte zuständig.

1. Die Zuständigkeit für das Asylverfahren der Klägerin ist gemäß Art. 29 Abs. 2 S. 1 Dublin-III-VO nachträglich auf die Beklagte übergegangen. Die sechsmonatige Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung ist mit Ablauf des 14.04.2020 abgelaufen.

Sie wurde nicht durch die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung durch die Beklagte unterbrochen. Es liegt kein Anwendungsfall des Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO vor. Ein Aussetzen der Durchführung der Überstellungsentscheidung ist vorliegend weder vom Wortlaut noch vom Sinn und Zweck dieser Vorschrift gedeckt, nach der die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen.

Vorliegend erfolgte die behördliche Aussetzungsentscheidung der Beklagten nicht, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen, sondern aufgrund der vorübergehenden Unmöglichkeit einer Überstellung während der Corona-Krise. Es fehlt an der dem Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO immanenten vorrangigen Zielsetzung der Gewährung effektiven Rechtsschutzes. Die Aussetzung der Vollziehung verfolgt das alleinige Ziel der Unterbrechung der Überstellungsfrist aus Gründen, die keinen Bezug zum Rechtsschutzersuchen des Klägers haben und verstößt damit auch gegen die vom Bundesverwaltungsgericht hierzu aufgestellten Grundsätze.

Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, auf die sich die Beklagte beruft, ergibt sich, dass die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung vor allem dann zulässig ist, wenn sie der Sicherung der Effektivität des Rechtsschutzes (des Rechtsschutzsuchenden!) dient (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2019 – 1 C 16.18 – Juris Rn. 23, 26, 27, 32). Einen solchen Zweck hatte das Bundesverwaltungsgericht in den von ihm entschiedenen Konstellationen bejaht, weil in einem Fall der Kläger Verfassungsbeschwerde eingelegt hatte und das Bundesverfassungsgericht um eine Zusicherung gebeten hatte, dass bis zu einer dortigen Entscheidung keine Abschiebung erfolgen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2019 – 1 C 16.18 – Juris Rn. 23, 27, 32) und in einem anderen Fall die

Zulassung der Berufung des Klägers gegen eine Klageabweisung durch das Verwaltungsgericht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung der Beklagten begründet hatte (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.08.2016 – 1 C 6.16 – Juris Rn. 18). In diesen Konstellationen ermöglichte die Beklagte durch die Aussetzung der Vollziehung eine endgültige gerichtliche Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen, ohne dass mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen gewesen wäre. Dabei war eine Klärung offensichtlich deshalb erforderlich, weil die Beklagte an ihrer Rechtsauffassung – der Rechtmäßigkeit ihres Handelns – festhielt.

Vorliegend geht es nicht um die Klärung einer unklaren oder umstrittene Rechts- oder Tatsachenlage (vgl. Berlit, jurisPR-BVerwG 5/2019 Anm. 4 unter D.). Die Beklagte selbst ist der Auffassung, dass die Abschiebungsanordnung mittlerweile rechtswidrig ist. Der Vollzug der Abschiebung ist nach Aussage der Beklagten in ihrem Schreiben angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich (vgl. § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG). Damit wäre die Abschiebung jedenfalls tatsächlich unmöglich i.S.v. § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG. Eine tatsächliche Unmöglichkeit ist gegeben, wenn eine Abschiebung aufgrund objektiver Umstände, die in der Person des Ausländers oder in äußeren Gegebenheiten liegen, die Ausreisepflicht nicht – bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand – durchgesetzt werden kann (vgl. nur Kluth/Breidenbach, in: Bergmann/Dienelt, BeckOK Ausländerrecht, § 60a AufenthG Rn. 9 <01.08.2019>).

Die Aussetzung der Vollziehung dient, wie sich bereits aus ihrem zeitlichen Rahmen ergibt, nicht dem effektiven Rechtsschutz der Klägerin. Sie erfolgte nicht etwa bis zum Abschluss der Klage als maßgeblichem Rechtsbehelf, sondern – zeitlich unbefristet – „bis auf weiteres“. Es ist jedoch gerade das Klageziel der Klägerin, die Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung der Beklagten und damit die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland zu erreichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Klägerin vorliegend gar keinen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt hatte. Zu einer solchen Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung käme es aber, wenn die Überstellungsfrist während des gerichtlichen Verfahrens ablaufen würde. Genau dies würde jedoch durch die von der Beklagten beabsichtigte – zeitlich zunächst unbeschränkte – Unterbrechung der Überstellungsfrist zumindest deutlich verzögert.

Insofern widerspricht die vorliegende Aussetzungsentscheidung auch dem Art. 29 Abs. 1 UA 1 Dublin-III-Verordnung zugrundeliegenden Beschleunigungsgedanken. Der Zuständigkeitsübergang nach Ablauf der Überstellungsfrist soll verhindern, dass Asylanträge monate- oder gar jahrelang nicht geprüft werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2019 – 1 C 16.18 – Juris Rn. 26; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, 2014, Art. 29 Rn. K9). Nur so kann das Ziel der Dublin-III-Verordnung erreicht werden, den effektiven Zugang zu den Verfahren

Zulassung der Berufung des Klägers gegen eine Klageabweisung durch das Verwaltungsgericht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung der Beklagten begründet hatte (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.08.2016 – 1 C 6.16 – Juris Rn. 18). In diesen Konstellationen ermöglichte die Beklagte durch die Aussetzung der Vollziehung eine endgültige gerichtliche Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen, ohne dass mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen gewesen wäre. Dabei war eine Klärung offensichtlich deshalb erforderlich, weil die Beklagte an ihrer Rechtsauffassung – der Rechtmäßigkeit ihres Handelns – festhielt.

Vorliegend geht es nicht um die Klärung einer unklaren oder umstrittenen Rechts- oder Tatsachenlage (vgl. Berlitz, jurisPR-BVerwG 5/2019 Anm. 4 unter D.). Die Beklagte selbst ist der Auffassung, dass die Abschiebungsanordnung mittlerweile rechtswidrig ist. Der Vollzug der Abschiebung ist nach Aussage der Beklagten in ihrem Schreiben angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich (vgl. § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG). Damit wäre die Abschiebung jedenfalls tatsächlich unmöglich i.S.v. § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG. Eine tatsächliche Unmöglichkeit ist gegeben, wenn eine Abschiebung aufgrund objektiver Umstände, die in der Person des Ausländers oder in äußeren Gegebenheiten liegen, die Ausreisepflicht nicht – bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand – durchgesetzt werden kann (vgl. nur Kluth/Breidenbach, in: Bergmann/Dienelt, BeckOK Ausländerrecht, § 60a AufenthG Rn. 9 <01:08.2019>).

Die Aussetzung der Vollziehung dient, wie sich bereits aus ihrem zeitlichen Rahmen ergibt, nicht dem effektiven Rechtsschutz der Klägerin. Sie erfolgte nicht etwa bis zum Abschluss der Klage als maßgeblichem Rechtsbehelf, sondern – zeitlich unbefristet – „bis auf weiteres“. Es ist jedoch gerade das Klageziel der Klägerin, die Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung der Beklagten und damit die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland zu erreichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Klägerin vorliegend gar keinen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt hatte. Zu einer solchen Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung käme es aber, wenn die Überstellungsfrist während des gerichtlichen Verfahrens ablaufen würde. Genau dies würde jedoch durch die von der Beklagten beabsichtigte – zeitlich zunächst unbeschränkte – Unterbrechung der Überstellungsfrist zumindest deutlich verzögert.

Insofern widerspricht die vorliegende Aussetzungsentscheidung auch dem Art. 29 Abs. 1 UA 1 Dublin-III-Verordnung zugrundeliegenden Beschleunigungsgedanken. Der Zuständigkeitsübergang nach Ablauf der Überstellungsfrist soll verhindern, dass Asylanträge monate- oder gar jahrelang nicht geprüft werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2019 – 1 C 16.18 – Juris Rn. 26; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, 2014, Art. 29 Rn. K9). Nur so kann das Ziel der Dublin-III-Verordnung erreicht werden, den effektiven Zugang zu den Verfahren

zur Gewährung internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden (vgl. Erwägungsgrund 5 der Dublin-III-Verordnung). Im Übrigen geht auch die Europäische Kommission ausdrücklich davon aus, dass die Dublin-III-Verordnung keine Vorschrift enthält, die in Situationen wie der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie eine Abweichung von der Regelung in Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung erlauben (vgl. European Commission, COVID-19: Guidance on the implementation of relevant EU provisions in the area of asylum and return procedures and on resettlement, C(2020) 2516 final, 16.04.2020, S. 8).

2. Die rechtswidrige Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG lässt sich nicht auf der Grundlage eines anderen Unzulässigkeitstatbestandes aufrechterhalten (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 14.12.2016 – 1 C 4.16 – Juris Rn. 21). Der Asylantrag der Klägerin ist insbesondere nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, weil keine Anhaltspunkte dafür bestehen und von der Beklagten auch nicht geltend gemacht werden, dass die Klägerin in Schweden bereits internationalen Schutz erhalten hat.

II. Ist die Unzulässigkeitsentscheidung rechtswidrig, sind auch die zugleich verfügte Abschiebungsanordnung, die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen, sowie die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots, aufzuheben (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.04.2019 – 1 C 51.18 – Juris Rn. 20; Urteil vom 14.12.2016 – 1 C 4.16 – Juris Rn. 21; OVG Berlin, Urteil vom 20.02.2020 – OVG 3 B 5.19 – Juris Rn. 24).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO und § 167 Abs. 1 S. 1 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

1. die Zulassung der Berufung oder
2. mündliche Verhandlung.

beantragen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

- 6 -

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Im Berufungsverfahren – einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung – müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Harms

Beglaubigt:
Schleswig, 20. Mai 2020

Röhl, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Im Berufungsverfahren – einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung – müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Harms

Beglaubigt:
Schleswig, 20. Mai 2020

Röhl, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 5 A 255/19

IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHEID

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED] Aufnahmeeinrichtung Neumünster, Haart 148, 24539 Neumünster

- Kläger -

Proz.-Bev.: [REDACTED]

[REDACTED] Neumünster, - 2259/19 A01 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Boostedt -, Neumünsterstraße 110, 24598 Boostedt

- Beklagte -

Streitgegenstand: Asylrecht - Hauptsacheverfahren - Dublinverfahren (Dänemark)

hat die 5. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 18. Mai 2020 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Scheffczyk als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Gerichtsbescheid gegen sie vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in

Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig mangels Zuständigkeit Deutschlands (Dublin-Verfahren) und der Anordnung der Abschiebung nach Dänemark.

Der Kläger ist russischer Staatsangehöriger. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 22. September 2019 nach Deutschland ein und äußerte ein Asylgesuch, von dem die Beklagte am 23. September 2019 schriftlich Kenntnis erlangte. Am 4. Oktober 2019 stellte er einen förmlichen Asylantrag.

Eine EURODAC-Datenbank-Abfrage ergab Anhaltspunkte für die Zuständigkeit Dänemarks für das Asylverfahren des Klägers. Am 7. Oktober 2019 richtete die Beklagte ein Aufnahmegesuch dorthin. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2019 wurde dem Aufnahmegesuch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 Buchstabe d Dublin III-Verordnung stattgegeben.

Mit Bescheid vom 14. Oktober 2019, dem Kläger zugestellt am 20. Oktober 2019, lehnte die Beklagte den Asylantrag als unzulässig ab (Nr. 1) und stellte fest, dass nationale Abschiebungsverbote nicht vorlägen (Nr. 2). Sie ordnete die Abschiebung nach Land an (Nr. 3) und beschränkte das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 10 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4).

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 23. Oktober 2019 Klage erhoben.

Er beantragt,

den Bescheid der Beklagten aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 26. März 2020 hat die Beklagte die Vollziehung der Abschiebungsanordnung unter Verweis auf § 80 Abs. 4 VwGO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-

Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig mangels Zuständigkeit Deutschlands (Dublin-Verfahren) und der Anordnung der Abschiebung nach Dänemark.

Der Kläger ist russischer Staatsangehöriger. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 22. September 2019 nach Deutschland ein und äußerte ein Asylgesuch, von dem die Beklagte am 23. September 2019 schriftlich Kenntnis erlangte. Am 4. Oktober 2019 stellte er einen förmlichen Asylantrag.

Eine EURODAC-Datenbank-Abfrage ergab Anhaltspunkte für die Zuständigkeit Dänemarks für das Asylverfahren des Klägers. Am 7. Oktober 2019 richtete die Beklagte ein Aufnahmegesuch dorthin. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2019 wurde dem Aufnahmegesuch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 Buchstabe d Dublin III-Verordnung stattgegeben.

Mit Bescheid vom 14. Oktober 2019, dem Kläger zugestellt am 20. Oktober 2019, lehnte die Beklagte den Asylantrag als unzulässig ab (Nr. 1) und stellte fest, dass nationale Abschiebungsverbote nicht vorlägen (Nr. 2). Sie ordnete die Abschiebung nach Land an (Nr. 3) und beschränkte das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 10 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4).

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 23. Oktober 2019 Klage erhoben.

Er beantragt,

den Bescheid der Beklagten aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 26. März 2020 hat die Beklagte die Vollziehung der Abschiebungsanordnung unter Verweis auf § 80 Abs. 4 VwGO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-

Verordnung ausgesetzt. Der Vollzug sei angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten ist im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 des Asylgesetzes <AsylG>) insgesamt rechtswidrig (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO).

I. Die Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig ist rechtswidrig. Für die Durchführung des Asylverfahrens ist die Beklagte zuständig.

1. Die Zuständigkeit für das Asylverfahren des Klägers ist gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO nachträglich auf die Beklagte übergegangen. Die sechsmonatige Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung ist mit Ablauf des 11. April 2019 abgelaufen.

Sie wurde nicht durch die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung durch die Beklagte unterbrochen. Es liegt kein Anwendungsfall des Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO vor. Ein Aussetzen der Durchführung der Überstellungsentscheidung ist vorliegend weder vom Wortlaut noch vom Sinn und Zweck dieser Vorschrift gedeckt, nach der die Mitgliedsstaaten vorsehen können, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen.

Vorliegend erfolgte die behördliche Aussetzungsentscheidung der Beklagten nicht, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen, sondern aufgrund der vorübergehenden Unmöglichkeit einer Überstellung während der Corona-Krise. Es fehlt an der dem Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO immanenten vorrangigen Zielsetzung der Gewährung effektiven Rechtsschutzes. Die Aussetzung der Vollziehung verfolgt das alleinige Ziel der Unterbrechung der Überstellungsfrist aus Gründen, die keinen Bezug zum Rechtsschutzersuchen des Klägers haben und verstößt damit auch gegen die vom Bundesverwaltungsgericht hierzu aufgestellten Grundsätze.

Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, auf die sich die Beklagte beruft, ergibt sich, dass die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung vor allem dann zulässig ist, wenn sie der Sicherung der Effektivität des Rechtsschutzes (des Rechtsschutzsuchenden!) dient (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, juris, Rn. 23, 26, 27, 32). Einen solchen Zweck hatte das Bundesverwaltungsgericht in den von ihm entschiedenen Konstellationen bejaht, weil in einem Fall der Kläger Verfassungsbeschwerde eingelegt hatte und das Bundesverfassungsgericht um eine Zusicherung gebeten hatte, dass bis zu einer dortigen Entscheidung keine Abschiebung erfolgen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, juris, Rn. 23, 27, 32) und in einem anderen Fall die Zulassung der Berufung des Klägers gegen eine Klageabweisung durch das Verwaltungsgericht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung der Beklagten begründet hatte (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. August 2016 – 1 C 6.16 –, juris, Rn. 18). In diesen Konstellationen ermöglichte die Beklagte durch die Aussetzung der Vollziehung eine endgültige gerichtliche Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen, ohne dass mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen gewesen wäre. Dabei war eine Klärung offensichtlich deshalb erforderlich, weil die Beklagte an ihrer Rechtsauffassung – der Rechtmäßigkeit ihres Handelns – festhielt.

Vorliegend geht es nicht um die Klärung einer unklaren oder umstrittenen Rechts- oder Tatsachenlage (vgl. Berlitz, jurisPR-BVerwG 5/2019 Anm. 4 unter D.). Die Beklagte selbst ist der Auffassung, dass die Abschiebungsanordnung mittlerweile rechtswidrig ist. Der Vollzug der Abschiebung ist nach Aussage der Beklagten in ihrem Schreiben angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich (vgl. § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG). Damit wäre die Abschiebung jedenfalls tatsächlich unmöglich i.S.v. § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Eine tatsächliche Unmöglichkeit ist gegeben, wenn eine Abschiebung aufgrund objektiver Umstände, die in der Person des Ausländers oder in äußeren Gegebenheiten liegen, die Ausreisepflicht nicht – bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand – durchgesetzt werden kann (vgl. nur Kluth/Breidenbach, in: Bergmann/Dienelt, BeckOK Ausländerrecht, § 60a AufenthG Rn. 9 <1. August 2019>).

Die Aussetzung der Vollziehung dient, wie sich bereits aus ihrem zeitlichen Rahmen ergibt, nicht dem effektiven Rechtsschutz des Klägers. Sie erfolgte nicht etwa bis zum Abschluss der Klage als maßgeblichem Rechtsbehelf, sondern – zeitlich unbefristet – „bis auf weiteres“. Es ist jedoch gerade das Klageziel des Klägers, die Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung der Beklagten und damit die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland zu erreichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger vorliegend gar keinen

Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, auf die sich die Beklagte beruft, ergibt sich, dass die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung vor allem dann zulässig ist, wenn sie der Sicherung der Effektivität des Rechtsschutzes (des Rechtsschutzsuchenden!) dient (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, juris, Rn. 23, 26, 27, 32). Einen solchen Zweck hatte das Bundesverwaltungsgericht in den von ihm entschiedenen Konstellationen bejaht, weil in einem Fall der Kläger Verfassungsbeschwerde eingelegt hatte und das Bundesverfassungsgericht um eine Zusicherung gebeten hatte, dass bis zu einer dortigen Entscheidung keine Abschiebung erfolgen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, juris, Rn. 23, 27, 32) und in einem anderen Fall die Zulassung der Berufung des Klägers gegen eine Klageabweisung durch das Verwaltungsgericht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung der Beklagten begründet hatte (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. August 2016 – 1 C 6.16 –, juris, Rn. 18). In diesen Konstellationen ermöglichte die Beklagte durch die Aussetzung der Vollziehung eine endgültige gerichtliche Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen, ohne dass mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen gewesen wäre. Dabei war eine Klärung offensichtlich deshalb erforderlich, weil die Beklagte an ihrer Rechtsauffassung – der Rechtmäßigkeit ihres Handelns – festhielt.

Vorliegend geht es nicht um die Klärung einer unklaren oder umstrittenen Rechts- oder Tatsachenlage (vgl. Berlin, jurisPR-BVerwG 5/2019 Anm. 4 unter D.). Die Beklagte selbst ist der Auffassung, dass die Abschiebungsanordnung mittlerweile rechtswidrig ist. Der Vollzug der Abschiebung ist nach Aussage der Beklagten in ihrem Schreiben angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich (vgl. § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG). Damit wäre die Abschiebung jedenfalls tatsächlich unmöglich i.S.v. § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Eine tatsächliche Unmöglichkeit ist gegeben, wenn eine Abschiebung aufgrund objektiver Umstände, die in der Person des Ausländers oder in äußeren Gegebenheiten liegen, die Ausreisepflicht nicht – bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand – durchgesetzt werden kann (vgl. nur Kluth/Breidenbach, in: Bergmann/Dienelt, BeckOK Ausländerrecht, § 60a AufenthG Rn. 9 <1. August 2019>).

Die Aussetzung der Vollziehung dient, wie sich bereits aus ihrem zeitlichen Rahmen ergibt, nicht dem effektiven Rechtsschutz des Klägers. Sie erfolgte nicht etwa bis zum Abschluss der Klage als maßgeblichem Rechtsbehelf, sondern – zeitlich unbefristet – „bis auf weiteres“. Es ist jedoch gerade das Klageziel des Klägers, die Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung der Beklagten und damit die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland zu erreichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger vorliegend gar keinen

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt hatte. Zu einer solchen Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung käme es aber, wenn die Überstellungsfrist während des gerichtlichen Verfahrens ablaufen würde. Genau dies würde jedoch durch die von der Beklagten beabsichtigte – zeitlich zunächst unbeschränkte – Unterbrechung der Überstellungsfrist zumindest deutlich verzögert.

Insofern widerspricht die vorliegende Aussetzungsentscheidung auch dem Art. 29 Abs. 1 UA 1 Dublin-III-Verordnung zugrundeliegenden Beschleunigungsgedanken. Der Zuständigkeitsübergang nach Ablauf der Überstellungsfrist soll verhindern, dass Asylanträge monate- oder gar jahrelang nicht geprüft werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, juris, Rn. 26; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, 2014, Art. 29 Rn. K9). Nur so kann das Ziel der Dublin-III-Verordnung erreicht werden, den effektiven Zugang zu den Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden (vgl. Erwägungsgrund 5 der Dublin-III-Verordnung). Im Übrigen geht auch die Europäische Kommission ausdrücklich davon aus, dass die Dublin-III-Verordnung keine Vorschrift enthält, die in Situationen wie der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie eine Abweichung von der Regelung in Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung erlauben (vgl. European Commission, COVID-19: Guidance on the implementation of relevant EU provisions in the area of asylum and return procedures and on resettlement, C(2020) 2516 final, 16. April 2020, S. 8).

2. Die rechtswidrige Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG lässt sich nicht auf der Grundlage eines anderen Unzulässigkeitstatbestandes aufrechterhalten (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4.16 –, juris, Rn. 21). Der Asylantrag des Klägers ist insbesondere nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, weil keine Anhaltspunkte dafür bestehen und von der Beklagten auch nicht geltend gemacht werden, dass der Kläger in Dänemark bereits internationalen Schutz erhalten hat.

II. Ist die Unzulässigkeitsentscheidung rechtswidrig, sind auch die zugleich verfügte Abschiebungsanordnung, die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, sowie die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots, aufzuheben (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. April 2019 – 1 C 51.18 –, juris, Rn. 20; Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4.16 –, juris, Rn. 21; OVG Berlin, Urteil vom 20. Februar 2020 – OVG 3 B 5.19 –, juris, Rn. 24).

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

D. Die Vollstreckbarkeitsentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO und § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

1. die Zulassung der Berufung oder
2. mündliche Verhandlung.

beantragen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Im Berufungsverfahren – einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung – müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Dr. Scheffczyk
Richter am VG

Beglaubigt:
Schleswig, 20. Mai 2020

Riebeling, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

D. Die Vollstreckbarkeitsentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO und § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

1. die Zulassung der Berufung oder
2. mündliche Verhandlung.

beantragen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Im Berufungsverfahren – einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung – müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Dr. Scheffczyk
Richter am VG

Beglaubigt:
Schleswig, 20. Mai 2020

Riebeling, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 5 A 251/19

IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHIED

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED] Aufnahmeeinrichtung Boostedt, Neumünsterstraße 110, 24598 Boostedt

- Kläger -

Proz.-Bev.: [REDACTED] und andere,
[REDACTED] Neumünster, - 2218/19 A19 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Boostedt -, Neumünsterstraße 110, 24598 Boostedt

- Beklagte -

Streitgegenstand: Asylrecht - Hauptsacheverfahren - Dublinverfahren (Frankreich)

hat die 5. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 19. Mai 2020 durch die Richterin Harms als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Gerichtsbescheid gegen sie vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in

Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig mangels Zuständigkeit Deutschlands (Dublin-Verfahren) und der Anordnung der Abschiebung nach Frankreich.

Der Kläger ist somalischer Staatsangehöriger. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 16.08.2019 zum wiederholten Mal nach Deutschland ein. Am 28.08.2019 stellte er einen förmlichen Asylantrag.

Eine EURODAC-Datenbank-Abfrage ergab Anhaltspunkte für die Zuständigkeit Frankreichs für das Asylverfahren des Klägers. Am 26.09.2019 richtete die Beklagte ein Aufnahmegesuch dorthin. Mit Schreiben vom 03.10.2019 wurde dem Aufnahmegesuch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 d) Dublin III-Verordnung stattgegeben.

Mit Bescheid vom 08.10.2019, dem Kläger zugestellt am 14.10.2019, lehnte die Beklagte den Asylantrag als unzulässig ab (Nr. 1) und stellte fest, dass nationale Abschiebungsverbote nicht vorlägen (Nr. 2). Sie ordnete die Abschiebung nach Frankreich an (Nr. 3) und beschränkte das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4).

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 21.10.2019 Klage erhoben.

Er beantragt,

den Bescheid der Beklagten aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 25.03.2020 hat die Beklagte die Vollziehung der Abschiebungsanordnung unter Verweis auf § 80 Abs. 4 VwGO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-Verordnung ausgesetzt. Der Vollzug sei angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen.

Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig mangels Zuständigkeit Deutschlands (Dublin-Verfahren) und der Anordnung der Abschiebung nach Frankreich.

Der Kläger ist somalischer Staatsangehöriger. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 16.08.2019 zum wiederholten Mal nach Deutschland ein. Am 28.08.2019 stellte er einen förmlichen Asylantrag.

Eine EURODAC-Datenbank-Abfrage ergab Anhaltspunkte für die Zuständigkeit Frankreichs für das Asylverfahren des Klägers. Am 26.09.2019 richtete die Beklagte ein Aufnahmegesuch dorthin. Mit Schreiben vom 03.10.2019 wurde dem Aufnahmegesuch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 d) Dublin III-Verordnung stattgegeben.

Mit Bescheid vom 08.10.2019, dem Kläger zugestellt am 14.10.2019, lehnte die Beklagte den Asylantrag als unzulässig ab (Nr. 1) und stellte fest, dass nationale Abschiebungsverbote nicht vorlägen (Nr. 2). Sie ordnete die Abschiebung nach Frankreich an (Nr. 3) und beschränkte das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4).

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 21.10.2019 Klage erhoben.

Er beantragt,

den Bescheid der Beklagten aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 25.03.2020 hat die Beklagte die Vollziehung der Abschiebungsanordnung unter Verweis auf § 80 Abs. 4 VwGO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-Verordnung ausgesetzt. Der Vollzug sei angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten ist im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) insgesamt rechtswidrig (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO).

I. Die Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig ist rechtswidrig. Für die Durchführung des Asylverfahrens ist die Beklagte zuständig.

1. Die Zuständigkeit für das Asylverfahren des Klägers ist gemäß Art. 29 Abs. 2 S. 1 Dublin-III-VO nachträglich auf die Beklagte übergegangen. Die sechsmonatige Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung ist mit Ablauf des 03.04.2020 abgelaufen.

Sie wurde nicht durch die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung durch die Beklagte unterbrochen. Es liegt kein Anwendungsfall des Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO vor. Ein Aussetzen der Durchführung der Überstellungsentscheidung ist vorliegend weder vom Wortlaut noch vom Sinn und Zweck dieser Vorschrift gedeckt, nach der die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen.

Vorliegend erfolgte die behördliche Aussetzungsentscheidung der Beklagten nicht, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen, sondern aufgrund der vorübergehenden Unmöglichkeit einer Überstellung während der Corona-Krise. Es fehlt an der dem Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO immanenten vorrangigen Zielsetzung der Gewährung effektiven Rechtsschutzes. Die Aussetzung der Vollziehung verfolgt das alleinige Ziel der Unterbrechung der Überstellungsfrist aus Gründen, die keinen Bezug zum Rechtsschutzersuchen des Klägers haben und verstößt damit auch gegen die vom Bundesverwaltungsgericht hierzu aufgestellten Grundsätze.

Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, auf die sich die Beklagte beruft, ergibt sich, dass die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung vor allem dann zulässig ist, wenn sie der Sicherung der Effektivität des Rechtsschutzes (des Rechtsschutzsuchenden!) dient (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2019 – 1 C 16.18 – Juris Rn. 23, 26, 27, 32). Einen solchen Zweck hatte das Bundesverwaltungsgericht in den von ihm entschiedenen Konstellationen bejaht, weil in einem Fall der Kläger Verfassungsbeschwerde eingelegt hatte und das Bundesverfassungsgericht um eine Zusicherung gebeten hatte, dass bis zu einer dortigen Entscheidung keine Abschiebung erfolgen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2019 – 1 C 16.18 – Juris Rn. 23, 27, 32) und in einem anderen Fall die

Zulassung der Berufung des Klägers gegen eine Klageabweisung durch das Verwaltungsgericht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung der Beklagten begründet hatte (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.08.2016 – 1 C 6.16 – Juris Rn. 18). In diesen Konstellationen ermöglichte die Beklagte durch die Aussetzung der Vollziehung eine endgültige gerichtliche Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen, ohne dass mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen gewesen wäre. Dabei war eine Klärung offensichtlich deshalb erforderlich, weil die Beklagte an ihrer Rechtsauffassung – der Rechtmäßigkeit ihres Handelns – festhielt.

Vorliegend geht es nicht um die Klärung einer unklaren oder umstrittenen Rechts- oder Tatsachenlage (vgl. Berlitz, jurisPR-BVerwG 5/2019 Anm. 4 unter D.). Die Beklagte selbst ist der Auffassung, dass die Abschiebungsanordnung mittlerweile rechtswidrig ist. Der Vollzug der Abschiebung ist nach Aussage der Beklagten in ihrem Schreiben angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich (vgl. § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG). Damit wäre die Abschiebung jedenfalls tatsächlich unmöglich i.S.v. § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG. Eine tatsächliche Unmöglichkeit ist gegeben, wenn eine Abschiebung aufgrund objektiver Umstände, die in der Person des Ausländers oder in äußeren Gegebenheiten liegen, die Ausreisepflicht nicht – bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand – durchgesetzt werden kann (vgl. nur Kluth/Breidenbach, in: Bergmann/Dienelt, BeckOK Ausländerrecht, § 60a AufenthG Rn. 9 <01.08.2019>).

Die Aussetzung der Vollziehung dient, wie sich bereits aus ihrem zeitlichen Rahmen ergibt, nicht dem effektiven Rechtsschutz des Klägers. Sie erfolgte nicht etwa bis zum Abschluss der Klage als maßgeblichem Rechtsbehelf, sondern – zeitlich unbefristet – „bis auf weiteres“. Es ist jedoch gerade das Klageziel des Klägers, die Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung der Beklagten und damit die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland zu erreichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger vorliegend gar keinen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt hatte. Zu einer solchen Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung käme es aber, wenn die Überstellungsfrist während des gerichtlichen Verfahrens ablaufen würde. Genau dies würde jedoch durch die von der Beklagten beabsichtigte – zeitlich zunächst unbeschränkte – Unterbrechung der Überstellungsfrist zumindest deutlich verzögert.

Insofern widerspricht die vorliegende Aussetzungsentscheidung auch dem Art. 29 Abs. 1 UA 1 Dublin-III-Verordnung zugrundeliegenden Beschleunigungsgedanken. Der Zuständigkeitsübergang nach Ablauf der Überstellungsfrist soll verhindern, dass Asylanträge monate- oder gar jahrelang nicht geprüft werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2019 – 1 C 16.18 – Juris Rn. 26; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, 2014, Art. 29 Rn. K9). Nur so kann das Ziel der Dublin-III-Verordnung erreicht werden, den effektiven Zugang zu den Verfahren

Zulassung der Berufung des Klägers gegen eine Klageabweisung durch das Verwaltungsgericht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung der Beklagten begründet hatte (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.08.2016 – 1 C 6.16 – Juris Rn. 18). In diesen Konstellationen ermöglichte die Beklagte durch die Aussetzung der Vollziehung eine endgültige gerichtliche Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen, ohne dass mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen gewesen wäre. Dabei war eine Klärung offensichtlich deshalb erforderlich, weil die Beklagte an ihrer Rechtsauffassung – der Rechtmäßigkeit ihres Handelns – festhielt.

Vorliegend geht es nicht um die Klärung einer unklaren oder umstrittenen Rechts- oder Tatsachenlage (vgl. Berlitz, jurisPR-BVerwG 5/2019 Anm. 4 unter D.). Die Beklagte selbst ist der Auffassung, dass die Abschiebungsanordnung mittlerweile rechtswidrig ist. Der Vollzug der Abschiebung ist nach Aussage der Beklagten in ihrem Schreiben angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich (vgl. § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG). Damit wäre die Abschiebung jedenfalls tatsächlich unmöglich i.S.v. § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG. Eine tatsächliche Unmöglichkeit ist gegeben, wenn eine Abschiebung aufgrund objektiver Umstände, die in der Person des Ausländers oder in äußeren Gegebenheiten liegen, die Ausreisepflicht nicht – bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand – durchgesetzt werden kann (vgl. nur Kluth/Breidenbach, in: Bergmann/Dienelt, BeckOK Ausländerrecht, § 60a AufenthG Rn. 9 <01.08.2019>).

Die Aussetzung der Vollziehung dient, wie sich bereits aus ihrem zeitlichen Rahmen ergibt, nicht dem effektiven Rechtsschutz des Klägers. Sie erfolgte nicht etwa bis zum Abschluss der Klage als maßgeblichem Rechtsbehelf, sondern – zeitlich unbefristet – „bis auf weiteres“. Es ist jedoch gerade das Klageziel des Klägers, die Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung der Beklagten und damit die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland zu erreichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger vorliegend gar keinen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt hatte. Zu einer solchen Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung käme es aber, wenn die Überstellungsfrist während des gerichtlichen Verfahrens ablaufen würde. Genau dies würde jedoch durch die von der Beklagten beabsichtigte – zeitlich zunächst unbeschränkte – Unterbrechung der Überstellungsfrist zumindest deutlich verzögert.

Insofern widerspricht die vorliegende Aussetzungsentscheidung auch dem Art. 29 Abs. 1 UA 1 Dublin-III-Verordnung zugrundeliegenden Beschleunigungsgedanken. Der Zuständigkeitsübergang nach Ablauf der Überstellungsfrist soll verhindern, dass Asylanträge monate- oder gar jahrelang nicht geprüft werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2019 – 1 C 16.18 – Juris Rn. 26; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, 2014, Art. 29 Rn. K9). Nur so kann das Ziel der Dublin-III-Verordnung erreicht werden, den effektiven Zugang zu den Verfahren

zur Gewährung internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden (vgl. Erwägungsgrund 5 der Dublin-III-Verordnung). Im Übrigen geht auch die Europäische Kommission ausdrücklich davon aus, dass die Dublin-III-Verordnung keine Vorschrift enthält, die in Situationen wie der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie eine Abweichung von der Regelung in Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung erlauben (vgl. European Commission, COVID-19: Guidance on the implementation of relevant EU provisions in the area of asylum and return procedures and on resettlement, C(2020) 2516 final, 16.04.2020, S. 8).

2. Die rechtswidrige Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG lässt sich nicht auf der Grundlage eines anderen Unzulässigkeitstatbestandes aufrechterhalten (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 14.12.2016 – 1 C 4.16 – Juris Rn. 21). Der Asylantrag des Klägers ist insbesondere nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, weil keine Anhaltspunkte dafür bestehen und von der Beklagten auch nicht geltend gemacht werden, dass der Kläger in Frankreich bereits internationalen Schutz erhalten hat.

II. Ist die Unzulässigkeitsentscheidung rechtswidrig, sind auch die zugleich verfügte Abschiebungsanordnung, die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen, sowie die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots, aufzuheben (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.04.2019 – 1 C 51.18 – Juris Rn. 20; Urteil vom 14.12.2016 – 1 C 4.16 – Juris Rn. 21; OVG Berlin, Urteil vom 20.02.2020 – OVG 3 B 5.19 – Juris Rn. 24).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO und § 167 Abs. 1 S. 1 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

1. die Zulassung der Berufung oder
 2. mündliche Verhandlung.
- beantragen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Im Berufungsverfahren – einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung – müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Harms
Richterin

Beglaubigt:
Schleswig, 20. Mai 2020

Papke, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Im Berufungsverfahren – einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung – müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Harms
Richterin

Beglaubigt:
Schleswig, 20. Mai 2020

Papke, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Gründe

Über die am 27.11.2019 erhobene Klage, mit der der Kläger die Aufhebung des am 21.11.2019 der Aufnahmeeinrichtung übergebenen (Bl. 189 BA) Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.11.2019 erstrebt, mit dem sein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde (Nr. 1), festgestellt wurde, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), seine Abschiebung nach Schweden angeordnet (Nr. 3) und das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 22 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 4) worden ist, kann durch den Einzelrichter, dem der Rechtsstreit nach Maßgabe des § 76 Abs. 1 AsylG übertragen worden ist, im Wege des Gerichtsbescheides gemäß § 84 VwGO entschieden werden. Denn die Sache, hinsichtlich deren Darstellung im Einzelnen auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen wird, weist keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf, der Sachverhalt ist in entscheidungserheblicher Hinsicht geklärt, und die Beteiligten hatten Gelegenheit, zu dieser Verfahrensweise Stellung zu nehmen.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid vom 18.11.2019 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO), weil die Beklagte für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers zuständig geworden ist.

Die nach Aktenlage (Bl. 176 BA) am 11.10.2019 in Lauf gesetzte sechsmonatige Frist für die Überstellung des Klägers (Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO) ist zwischenzeitlich verstrichen. Sie wurde nicht durch die am 26.03.2020 erfolgte Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung durch die Beklagte (Bl. 30 GA) nach Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO iVm Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin III-VO – wie der Mitteilung der Beklagten an den Drittstaat, die sich auszugsweise wie folgt

Eine Überstellung ist derzeit nicht möglich, weil:
A transfer is impossible at the time, because:

Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung vom
legal action with suspensive effect from

26.03.2020

darstellt, zugrunde gelegt (Bl. 32 GA) – unterbrochen. Zwar werden die Fallgruppen des Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO durch Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO erweitert (BVerwG, Urteil vom

08.01.2019 - 1 C 16.18 - juris Rn. 20), es liegt jedoch kein Anwendungsfall des Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO vor.

Nach Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen. Vorliegend erfolgte die behördliche Aussetzungsentscheidung der Beklagten, die auszugsweise folgendermaßen

Im Hinblick auf die Entwicklung der Corona-Krise sind derzeit Dublin-Überstellungen nicht zu vertreten. Daher setzt das Bundesamt bis auf weiteres die Dublin-Überstellung Ihrer Mandantschaft aus. Die zeitweise Aussetzung des Überstellungsverfahrens impliziert nicht, dass der zuständige Dublin-Staat nicht mehr zur Übernahme bereit und verpflichtet wäre. Vielmehr ist der Vollzug vorübergehend nicht möglich. Die abgegebene Erklärung gilt unter Vorbehalt des Widerrufs.

lautet, indes wegen der vorübergehenden Unmöglichkeit der Überstellung während der Corona-Krise.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, auf die sich die Beklagte beruft, ergibt sich, dass die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung vor allem dann nicht zu beanstanden ist, wenn sie der Sicherung der Effektivität des Rechtsschutzes (des Rechtsschutzsuchenden!) dient (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2019, aaO, Rn. 23, 26, 27, 32). Einen solchen Zweck hatte das Bundesverwaltungsgericht in den von ihm entschiedenen Konstellationen bejaht, weil in einem Fall der Kläger Verfassungsbeschwerde eingelegt hatte und das Bundesverfassungsgericht um eine Zusicherung gebeten hatte, dass bis zu einer dortigen Entscheidung keine Abschiebung erfolgen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2019, aaO, Rn. 23, 27, 32), und in einem anderen Fall die Zulassung der Berufung des Klägers gegen eine Klageabweisung durch das Verwaltungsgericht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung der Beklagten begründet hatte (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.08.2016 - 1 C 6.16 - juris Rn. 18). In diesen Konstellationen ermöglichte die Beklagte durch die Aussetzung der Vollziehung eine endgültige gerichtliche Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen, ohne dass mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen gewesen wäre. Dabei war eine Klärung offensichtlich deshalb erforderlich, weil die Beklagte an ihrer Rechtsauffassung – der Rechtmäßigkeit ihres Handelns – festhielt.

Indes steht vorliegend nicht die Klärung einer unklaren oder umstrittenen Rechts- oder Tatsachenlage im Raum (vgl. auch Berlit, jurisPR-BVerwG 5/2019 Anm. 4 unter D.) Die Beklagte selbst war vielmehr im Zeitpunkt des Erlasses ihrer Aussetzungsentscheidung der Auffassung, dass der Vollzug der Abschiebung angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich sei, ohne diesbezüglich noch Klärungsbedarf zu sehen, was damit in Einklang steht, dass eine tatsächliche Unmöglichkeit auch dann gegeben ist, wenn eine Abschiebung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchgesetzt werden kann (vgl. nur Kluth/Breidenbach, in: Bergmann/Dienelt, BeckOK Ausländerrecht, § 60a AufenthG Rn. 9 <1. August 2019>).

Ist damit die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers nach Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO auf die Beklagte übergegangen, fehlt es schon deshalb nicht nur hinsichtlich der Nr. 1 des angegriffenen Bescheides, sondern auch in Bezug auf seine Nr. 2, 3 und 4 an einer tragfähigen Grundlage, so dass er insgesamt der Aufhebung unterliegt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO iVm den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

1. die Zulassung der Berufung oder
2. mündliche Verhandlung.

beantragen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Im Berufungsverfahren – einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung – müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Jahnke

Vors. Richter am VG

Beglaubigt:
Schleswig, 20. Mai 2020

Riebeling, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 5 A 261/19

IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHIED

In der Verwaltungsrechtssache

des [REDACTED] Aufnahmeeinrichtung Rendsburg, Pastor-Bielfeldt-Straße
1-10, 24768 Rendsburg

- Kläger -

Proz.-Bev.: [REDACTED]

[REDACTED] Neumünster, - 2304/19 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Boostedt -, Neumünsterstraße 110, 24598 Boostedt

- Beklagte -

Streitgegenstand: Asylrecht - Hauptsacheverfahren - Dublinverfahren (Schweden)

hat die 5. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 18. Mai 2020 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Scheffczyk als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Gerichtsbescheid gegen sie vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in

Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig mangels Zuständigkeit Deutschlands (Dublin-Verfahren) und der Anordnung der Abschiebung nach Schweden.

Der Kläger ist äthiopischer Staatsangehöriger. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 1. Oktober 2019 nach Deutschland ein und äußerte ein Asylgesuch, von dem die Beklagte am 1. Oktober 2019 schriftlich Kenntnis erlangte. Am 10. Oktober 2019 stellte er einen förmlichen Asylantrag.

Eine EURODAC-Datenbank-Abfrage ergab Anhaltspunkte für die Zuständigkeit Schwedens für das Asylverfahren des Klägers. Am 14. Oktober 2019 richtete die Beklagte ein Aufnahmegesuch dorthin. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2019 wurde dem Aufnahmegesuch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 Buchstabe d Dublin III-Verordnung stattgegeben.

Mit Bescheid vom 15. Oktober 2019, dem Kläger zugestellt am 24. Oktober 2019, lehnte die Beklagte den Asylantrag als unzulässig ab (Nr. 1) und stellte fest, dass nationale Abschiebungsverbote nicht vorlägen (Nr. 2). Sie ordnete die Abschiebung nach Schweden an (Nr. 3) und beschränkte das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 22 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4).

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 28. Oktober 2019 Klage erhoben.

Er beantragt,

den Bescheid der Beklagten aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 26. März 2020 hat die Beklagte die Vollziehung der Abschiebungsanordnung unter Verweis auf § 80 Abs. 4 VwGO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-

Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig mangels Zuständigkeit Deutschlands (Dublin-Verfahren) und der Anordnung der Abschiebung nach Schweden.

Der Kläger ist äthiopischer Staatsangehöriger. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 1. Oktober 2019 nach Deutschland ein und äußerte ein Asylgesuch, von dem die Beklagte am 1. Oktober 2019 schriftlich Kenntnis erlangte. Am 10. Oktober 2019 stellte er einen förmlichen Asylantrag.

Eine EURODAC-Datenbank-Abfrage ergab Anhaltspunkte für die Zuständigkeit Schwedens für das Asylverfahren des Klägers. Am 14. Oktober 2019 richtete die Beklagte ein Aufnahmegesuch dorthin. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2019 wurde dem Aufnahmegesuch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 Buchstabe d Dublin III-Verordnung stattgegeben.

Mit Bescheid vom 15. Oktober 2019, dem Kläger zugestellt am 24. Oktober 2019, lehnte die Beklagte den Asylantrag als unzulässig ab (Nr. 1) und stellte fest, dass nationale Abschiebungsverbote nicht vorlägen (Nr. 2). Sie ordnete die Abschiebung nach Schweden an (Nr. 3) und beschränkte das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 22 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4).

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 28. Oktober 2019 Klage erhoben.

Er beantragt,

den Bescheid der Beklagten aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 26. März 2020 hat die Beklagte die Vollziehung der Abschiebungsanordnung unter Verweis auf § 80 Abs. 4 VwGO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-

Verordnung ausgesetzt. Der Vollzug sei angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten ist im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 des Asylgesetzes <AsylG>) insgesamt rechtswidrig (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO).

I. Die Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig ist rechtswidrig. Für die Durchführung des Asylverfahrens ist die Beklagte zuständig.

1. Die Zuständigkeit für das Asylverfahren des Klägers ist gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO nachträglich auf die Beklagte übergegangen. Die sechsmonatige Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung ist mit Ablauf des 15. April 2020 abgelaufen.

Sie wurde nicht durch die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung durch die Beklagte unterbrochen. Es liegt kein Anwendungsfall des Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO vor. Ein Aussetzen der Durchführung der Überstellungsentscheidung ist vorliegend weder vom Wortlaut noch vom Sinn und Zweck dieser Vorschrift gedeckt, nach der die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen.

Vorliegend erfolgte die behördliche Aussetzungsentscheidung der Beklagten nicht, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen, sondern aufgrund der vorübergehenden Unmöglichkeit einer Überstellung während der Corona-Krise. Es fehlt an der dem Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO immanenten vorrangigen Zielsetzung der Gewährung effektiven Rechtsschutzes. Die Aussetzung der Vollziehung verfolgt das alleinige Ziel der Unterbrechung der Überstellungsfrist aus Gründen, die keinen Bezug zum Rechtsschutzersuchen des Klägers haben und verstößt damit auch gegen die vom Bundesverwaltungsgericht hierzu aufgestellten Grundsätze.

Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, auf die sich die Beklagte beruft, ergibt sich, dass die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung vor allem dann zulässig ist, wenn sie der Sicherung der Effektivität des Rechtsschutzes (des Rechtsschutzsuchenden!) dient (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, juris, Rn. 23, 26, 27, 32). Einen solchen Zweck hatte das Bundesverwaltungsgericht in den von ihm entschiedenen Konstellationen bejaht, weil in einem Fall der Kläger Verfassungsbeschwerde eingelegt hatte und das Bundesverfassungsgericht um eine Zusicherung gebeten hatte, dass bis zu einer dortigen Entscheidung keine Abschiebung erfolgen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, juris, Rn. 23, 27, 32) und in einem anderen Fall die Zulassung der Berufung des Klägers gegen eine Klageabweisung durch das Verwaltungsgericht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung der Beklagten begründet hatte (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. August 2016 – 1 C 6.16 –, juris, Rn. 18). In diesen Konstellationen ermöglichte die Beklagte durch die Aussetzung der Vollziehung eine endgültige gerichtliche Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen, ohne dass mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen gewesen wäre. Dabei war eine Klärung offensichtlich deshalb erforderlich, weil die Beklagte an ihrer Rechtsauffassung – der Rechtmäßigkeit ihres Handelns – festhielt.

Vorliegend geht es nicht um die Klärung einer unklaren oder umstrittenen Rechts- oder Tatsachenlage (vgl. Berlitz, jurisPR-BVerwG 5/2019 Anm. 4 unter D.). Die Beklagte selbst ist der Auffassung, dass die Abschiebungsanordnung mittlerweile rechtswidrig ist. Der Vollzug der Abschiebung ist nach Aussage der Beklagten in ihrem Schreiben angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich (vgl. § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG). Damit wäre die Abschiebung jedenfalls tatsächlich unmöglich i.S.v. § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Eine tatsächliche Unmöglichkeit ist gegeben, wenn eine Abschiebung aufgrund objektiver Umstände, die in der Person des Ausländers oder in äußeren Gegebenheiten liegen, die Ausreisepflicht nicht – bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand – durchgesetzt werden kann (vgl. nur Kluth/Breidenbach, in: Bergmann/Dienelt, BeckOK Ausländerrecht, § 60a AufenthG Rn. 9 <1. August 2019>).

Die Aussetzung der Vollziehung dient, wie sich bereits aus ihrem zeitlichen Rahmen ergibt, nicht dem effektiven Rechtsschutz des Klägers. Sie erfolgte nicht etwa bis zum Abschluss der Klage als maßgeblichem Rechtsbehelf, sondern – zeitlich unbefristet – „bis auf weiteres“. Es ist jedoch gerade das Klageziel des Klägers, die Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung der Beklagten und damit die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland zu erreichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger vorliegend gar keinen

Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, auf die sich die Beklagte beruft, ergibt sich, dass die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung vor allem dann zulässig ist, wenn sie der Sicherung der Effektivität des Rechtsschutzes (des Rechtsschutzsuchenden!) dient (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, juris, Rn. 23, 26, 27, 32). Einen solchen Zweck hatte das Bundesverwaltungsgericht in den von ihm entschiedenen Konstellationen bejaht, weil in einem Fall der Kläger Verfassungsbeschwerde eingelegt hatte und das Bundesverfassungsgericht um eine Zusicherung gebeten hatte, dass bis zu einer dortigen Entscheidung keine Abschiebung erfolgen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, juris, Rn. 23, 27, 32) und in einem anderen Fall die Zulassung der Berufung des Klägers gegen eine Klageabweisung durch das Verwaltungsgericht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung der Beklagten begründet hatte (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. August 2016 – 1 C 6.16 –, juris, Rn. 18). In diesen Konstellationen ermöglichte die Beklagte durch die Aussetzung der Vollziehung eine endgültige gerichtliche Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen, ohne dass mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen gewesen wäre. Dabei war eine Klärung offensichtlich deshalb erforderlich, weil die Beklagte an ihrer Rechtsauffassung – der Rechtmäßigkeit ihres Handelns – festhielt.

Vorliegend geht es nicht um die Klärung einer unklaren oder umstrittenen Rechts- oder Tatsachenlage (vgl. Berlitz, jurisPR-BVerwG 5/2019 Anm. 4 unter D.): Die Beklagte selbst ist der Auffassung, dass die Abschiebungsanordnung mittlerweile rechtswidrig ist. Der Vollzug der Abschiebung ist nach Aussage der Beklagten in ihrem Schreiben angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich (vgl. § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG). Damit wäre die Abschiebung jedenfalls tatsächlich unmöglich i.S.v. § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Eine tatsächliche Unmöglichkeit ist gegeben, wenn eine Abschiebung aufgrund objektiver Umstände, die in der Person des Ausländers oder in äußeren Gegebenheiten liegen, die Ausreisepflicht nicht – bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand – durchgesetzt werden kann (vgl. nur Kluth/Breidenbach, in: Bergmann/Dienelt, BeckOK Ausländerrecht, § 60a AufenthG Rn. 9 <1. August 2019>).

Die Aussetzung der Vollziehung dient, wie sich bereits aus ihrem zeitlichen Rahmen ergibt, nicht dem effektiven Rechtsschutz des Klägers. Sie erfolgte nicht etwa bis zum Abschluss der Klage als maßgeblichem Rechtsbehelf, sondern – zeitlich unbefristet – „bis auf weiteres“. Es ist jedoch gerade das Klageziel des Klägers, die Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung der Beklagten und damit die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland zu erreichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger vorliegend gar keinen

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt hatte. Zu einer solchen Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung käme es aber, wenn die Überstellungsfrist während des gerichtlichen Verfahrens ablaufen würde. Genau dies würde jedoch durch die von der Beklagten beabsichtigte – zeitlich zunächst unbeschränkte – Unterbrechung der Überstellungsfrist zumindest deutlich verzögert.

Insofern widerspricht die vorliegende Aussetzungsentscheidung auch dem Art. 29 Abs. 1 UA 1 Dublin-III-Verordnung zugrundeliegenden Beschleunigungsgedanken. Der Zuständigkeitsübergang nach Ablauf der Überstellungsfrist soll verhindern, dass Asylanträge monate- oder gar jahrelang nicht geprüft werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, juris, Rn. 26; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, 2014, Art. 29 Rn. K9). Nur so kann das Ziel der Dublin-III-Verordnung erreicht werden, den effektiven Zugang zu den Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden (vgl. Erwägungsgrund 5 der Dublin-III-Verordnung). Im Übrigen geht auch die Europäische Kommission ausdrücklich davon aus, dass die Dublin-III-Verordnung keine Vorschrift enthält, die in Situationen wie der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie eine Abweichung von der Regelung in Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung erlauben (vgl. European Commission, COVID-19: Guidance on the implementation of relevant EU provisions in the area of asylum and return procedures and on resettlement, C(2020) 2516 final, 16. April 2020, S. 8).

2. Die rechtswidrige Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG lässt sich nicht auf der Grundlage eines anderen Unzulässigkeitstatbestandes aufrechterhalten (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4.16 –, juris, Rn. 21). Der Asylantrag des Klägers ist insbesondere nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, weil keine Anhaltspunkte dafür bestehen und von der Beklagten auch nicht geltend gemacht werden, dass der Kläger in Schweden bereits internationalen Schutz erhalten hat.

II. Ist die Unzulässigkeitsentscheidung rechtswidrig, sind auch die zugleich verfügte Abschiebungsanordnung, die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, sowie die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots, aufzuheben (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. April 2019 – 1 C 51.18 –, juris, Rn. 20; Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4.16 –, juris, Rn. 21; OVG Berlin, Urteil vom 20. Februar 2020 – OVG 3 B 5.19 –, juris, Rn. 24).

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

D. Die Vollstreckbarkeitsentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO und § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

1. die Zulassung der Berufung oder
2. mündliche Verhandlung.

beantragen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Im Berufungsverfahren – einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung – müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Dr. Scheffczyk
Richter am VG

Beglaubigt:
Schleswig, 20. Mai 2020

Riebeling, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

D. Die Vollstreckbarkeitsentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO und § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

1. die Zulassung der Berufung oder
2. mündliche Verhandlung.

beantragen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Im Berufungsverfahren – einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung – müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Dr. Scheffczyk
Richter am VG

Beglaubigt:
Schleswig, 20. Mai 2020

Riebeling, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT
**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 5 A 269/19

**IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHIED**

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Aufnahmeeinrichtung Neumünster, ebenda

- Kläger -

Proz.-Bev zu 1-3: [REDACTED]
[REDACTED] Neumünster, - 2422/19 A01 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Boostedt -, Neumünsterstraße 110, 24598 Boostedt

- Beklagte -

Streitgegenstand: Asylrecht - Hauptsacheverfahren - Dublinverfahren (Kroatien)

hat die 5. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 18. Mai 2020 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Scheffczyk für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Si-

cherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Gerichtsbescheid gegen sie vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Asylanträge der Kläger als unzulässig mangels Zuständigkeit Deutschlands (Dublin-Verfahren) und der Anordnung der Abschiebung nach Kroatien.

Der Kläger sind irakische Staatsangehörige. Sie reisten eigenen Angaben zufolge am 29. September 2019 nach Deutschland ein und äußerten ein Asylgesuch, von dem die Beklagte am 30. September 2019 schriftlich Kenntnis erlangte. Am 10. Oktober 2019 stellte er einen förmlichen Asylantrag.

Eine EURODAC-Datenbank-Abfrage ergab Anhaltspunkte für die Zuständigkeit Kroatiens für die Asylverfahren der Kläger. Am 14. Oktober 2019 richtete die Beklagte ein Aufnahmegesuch dorthin. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2019 wurde dem Aufnahmegesuch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 Buchstabe b Dublin III-Verordnung stattgegeben.

Mit Bescheid vom 30. Oktober 2019, dem Kläger zugestellt am 8. November 2019, lehnte die Beklagte die Asylanträge als unzulässig ab (Nr. 1) und stellte fest, dass nationale Abschiebungsverbote nicht vorlägen (Nr. 2). Sie ordnete die Abschiebung nach Kroatien an (Nr. 3) und beschränkte das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 19 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4).

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger am 12. November 2019 Klage erhoben.

Sie beantragen,

den Bescheid der Beklagten aufzuheben war.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

cherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Gerichtsbescheid gegen sie vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Asylanträge der Kläger als unzulässig mangels Zuständigkeit Deutschlands (Dublin-Verfahren) und der Anordnung der Abschiebung nach Kroatien.

Der Kläger sind irakische Staatsangehörige. Sie reisten eigenen Angaben zufolge am 29. September 2019 nach Deutschland ein und äußerten ein Asylgesuch, von dem die Beklagte am 30. September 2019 schriftlich Kenntnis erlangte. Am 10. Oktober 2019 stellte er einen förmlichen Asylantrag.

Eine EURODAC-Datenbank-Abfrage ergab Anhaltspunkte für die Zuständigkeit Kroatiens für die Asylverfahren der Kläger. Am 14. Oktober 2019 richtete die Beklagte ein Aufnahmegesuch dorthin. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2019 wurde dem Aufnahmegesuch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 Buchstabe b Dublin III-Verordnung stattgegeben.

Mit Bescheid vom 30. Oktober 2019, dem Kläger zugestellt am 8. November 2019, lehnte die Beklagte die Asylanträge als unzulässig ab (Nr. 1) und stellte fest, dass nationale Abschiebungsverbote nicht vorlägen (Nr. 2). Sie ordnete die Abschiebung nach Kroatien an (Nr. 3) und beschränkte das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 19 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4).

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger am 12. November 2019 Klage erhoben.

Sie beantragen,

den Bescheid der Beklagten aufzuheben war.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 1. April 2020 hat die Beklagte die Vollziehung der Abschiebungsanordnung unter Verweis auf § 80 Abs. 4 VwGO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-Verordnung ausgesetzt. Der Vollzug sei angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten ist im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 des Asylgesetzes <AsylG>) insgesamt rechtswidrig (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO).

I. Die Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig ist rechtswidrig. Für die Durchführung der Asylverfahren ist die Beklagte zuständig.

1. Die Zuständigkeit für die Asylverfahren der Kläger ist gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO nachträglich auf die Beklagte übergegangen. Die sechsmonatige Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung ist mit Ablauf des 25. April 2020 abgelaufen.

Sie wurde nicht durch die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung durch die Beklagte unterbrochen. Es liegt kein Anwendungsfall des Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO vor. Ein Aussetzen der Durchführung der Überstellungsentscheidung ist vorliegend weder vom Wortlaut noch vom Sinn und Zweck dieser Vorschrift gedeckt, nach der die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen.

Vorliegend erfolgte die behördliche Aussetzungsentscheidung der Beklagten nicht, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen, sondern aufgrund der vorübergehenden Unmöglichkeit einer Überstellung während der Corona-Krise. Es fehlt an der dem Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO immanenten vorrangigen Zielsetzung der Gewährung effektiven Rechtsschutzes. Die Aussetzung der Vollziehung verfolgt das alleinige Ziel der Unterbrechung der Überstellungsfrist

aus Gründen, die keinen Bezug zum Rechtsschutzersuchen des Klägers haben und verstößt damit auch gegen die vom Bundesverwaltungsgericht hierzu aufgestellten Grundsätze.

Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, auf die sich die Beklagte beruft, ergibt sich, dass die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung vor allem dann zulässig ist, wenn sie der Sicherung der Effektivität des Rechtsschutzes (des Rechtsschutzsuchenden!) dient (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, juris, Rn. 23, 26, 27, 32). Einen solchen Zweck hatte das Bundesverwaltungsgericht in den von ihm entschiedenen Konstellationen bejaht, weil in einem Fall der Kläger Verfassungsbeschwerde eingelegt hatte und das Bundesverfassungsgericht um eine Zusicherung gebeten hatte, dass bis zu einer dortigen Entscheidung keine Abschiebung erfolgen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, juris, Rn. 23, 27, 32) und in einem anderen Fall die Zulassung der Berufung des Klägers gegen eine Klageabweisung durch das Verwaltungsgericht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung der Beklagten begründet hatte (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. August 2016 – 1 C 6.16 –, juris, Rn. 18). In diesen Konstellationen ermöglichte die Beklagte durch die Aussetzung der Vollziehung eine endgültige gerichtliche Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen, ohne dass mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen gewesen wäre. Dabei war eine Klärung offensichtlich deshalb erforderlich, weil die Beklagte an ihrer Rechtsauffassung – der Rechtmäßigkeit ihres Handelns – festhielt.

Vorliegend geht es nicht um die Klärung einer unklaren oder umstrittene Rechts- oder Tatsachenlage (vgl. Berlit, jurisPR-BVerwG 5/2019 Anm. 4 unter D.). Die Beklagte selbst ist der Auffassung, dass die Abschiebungsanordnung mittlerweile rechtswidrig ist. Der Vollzug der Abschiebung ist nach Aussage der Beklagten in ihrem Schreiben angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich (vgl. § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG). Damit wäre die Abschiebung jedenfalls tatsächlich unmöglich i.S.v. § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Eine tatsächliche Unmöglichkeit ist gegeben, wenn eine Abschiebung aufgrund objektiver Umstände, die in der Person des Ausländers oder in äußeren Gegebenheiten liegen, die Ausreisepflicht nicht – bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand – durchgesetzt werden kann (vgl. nur Kluth/Breidenbach, in: Bergmann/Dienelt, BeckOK Ausländerrecht, § 60a AufenthG Rn. 9 <1. August 2019>).

Die Aussetzung der Vollziehung dient, wie sich bereits aus ihrem zeitlichen Rahmen ergibt, nicht dem effektiven Rechtsschutz der Kläger. Sie erfolgte nicht etwa bis zum Abschluss

aus Gründen, die keinen Bezug zum Rechtsschutzersuchen des Klägers haben und verstößt damit auch gegen die vom Bundesverwaltungsgericht hierzu aufgestellten Grundsätze.

Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, auf die sich die Beklagte beruft, ergibt sich, dass die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung vor allem dann zulässig ist, wenn sie der Sicherung der Effektivität des Rechtsschutzes (des Rechtsschutzsuchenden!) dient (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, juris, Rn. 23, 26, 27, 32). Einen solchen Zweck hatte das Bundesverwaltungsgericht in den von ihm entschiedenen Konstellationen bejaht, weil in einem Fall der Kläger Verfassungsbeschwerde eingelegt hatte und das Bundesverfassungsgericht um eine Zusicherung gebeten hatte, dass bis zu einer dortigen Entscheidung keine Abschiebung erfolgen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, juris, Rn. 23, 27, 32) und in einem anderen Fall die Zulassung der Berufung des Klägers gegen eine Klageabweisung durch das Verwaltungsgericht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung der Beklagten begründet hatte (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. August 2016 – 1 C 6.16 –, juris, Rn. 18). In diesen Konstellationen ermöglichte die Beklagte durch die Aussetzung der Vollziehung eine endgültige gerichtliche Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen, ohne dass mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen gewesen wäre. Dabei war eine Klärung offensichtlich deshalb erforderlich, weil die Beklagte an ihrer Rechtsauffassung – der Rechtmäßigkeit ihres Handelns – festhielt.

Vorliegend geht es nicht um die Klärung einer unklaren oder umstrittenen Rechts- oder Tatsachenlage (vgl. Berlitz, jurisPR-BVerwG 5/2019 Anm. 4 unter D.). Die Beklagte selbst ist der Auffassung, dass die Abschiebungsanordnung mittlerweile rechtswidrig ist. Der Vollzug der Abschiebung ist nach Aussage der Beklagten in ihrem Schreiben angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich (vgl. § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG). Damit wäre die Abschiebung jedenfalls tatsächlich unmöglich i.S.v. § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Eine tatsächliche Unmöglichkeit ist gegeben, wenn eine Abschiebung aufgrund objektiver Umstände, die in der Person des Ausländers oder in äußeren Gegebenheiten liegen, die Ausreisepflicht nicht – bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand – durchgesetzt werden kann (vgl. nur Kluth/Breidenbach, in: Bergmann/Dienelt, BeckOK Ausländerrecht, § 60a AufenthG Rn. 9 <1. August 2019>).

Die Aussetzung der Vollziehung dient, wie sich bereits aus ihrem zeitlichen Rahmen ergibt, nicht dem effektiven Rechtsschutz der Kläger. Sie erfolgte nicht etwa bis zum Abschluss

der Klage als maßgeblichem Rechtsbehelf, sondern – zeitlich unbefristet – „bis auf weiteres“. Es ist jedoch gerade das Klageziel des Klägers, die Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung der Beklagten und damit die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland zu erreichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Kläger vorliegend gar keinen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt hatte. Zu einer solchen Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung käme es aber, wenn die Überstellungsfrist während des gerichtlichen Verfahrens ablaufen würde. Genau dies würde jedoch durch die von der Beklagten beabsichtigte – zeitlich zunächst unbeschränkte – Unterbrechung der Überstellungsfrist zumindest deutlich verzögert.

Insofern widerspricht die vorliegende Aussetzungsentscheidung auch dem Art. 29 Abs. 1 UA 1 Dublin-III-Verordnung zugrundeliegenden Beschleunigungsgedanken. Der Zuständigkeitsübergang nach Ablauf der Überstellungsfrist soll verhindern, dass Asylanträge monate- oder gar jahrelang nicht geprüft werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, juris, Rn. 26; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, 2014, Art. 29 Rn. K9). Nur so kann das Ziel der Dublin-III-Verordnung erreicht werden, den effektiven Zugang zu den Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden (vgl. Erwägungsgrund 5 der Dublin-III-Verordnung). Im Übrigen geht auch die Europäische Kommission ausdrücklich davon aus, dass die Dublin-III-Verordnung keine Vorschrift enthält, die in Situationen wie der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie eine Abweichung von der Regelung in Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung erlauben (vgl. European Commission, COVID-19: Guidance on the implementation of relevant EU provisions in the area of asylum and return procedures and on resettlement, C(2020) 2516 final, 16. April 2020, S. 8).

2. Die rechtswidrige Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG lässt sich nicht auf der Grundlage eines anderen Unzulässigkeitsstatbestandes aufrechterhalten (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4.16 –, juris, Rn. 21). Die Asylanträge der Kläger insbesondere nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, weil keine Anhaltspunkte dafür bestehen und von der Beklagten auch nicht geltend gemacht werden, dass die Kläger in Kroatien bereits internationalen Schutz erhalten haben.

II. Ist die Unzulässigkeitsentscheidung rechtswidrig, sind auch die zugleich verfügte Abschiebungsanordnung, die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, sowie die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots, aufzuheben (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. April 2019 – 1 C 51.18 –, juris,

Rn. 20; Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4.16 –, juris, Rn. 21; OVG Berlin, Urteil vom 20. Februar 2020 – OVG 3 B 5.19 –, juris, Rn. 24).

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

D. Die Vollstreckbarkeitsentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO und § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

1. die Zulassung der Berufung oder
2. mündliche Verhandlung.

beantragen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Im Berufungsverfahren – einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung – müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Dr. Scheffczyk
Richter am VG

Beglaubigt:
Schleswig, 20. Mai 2020

Riebeling, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rn. 20; Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4.16 –, juris, Rn. 21; OVG Berlin, Urteil vom 20. Februar 2020 – OVG 3 B 5.19 –, juris, Rn. 24).

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

D. Die Vollstreckbarkeitsentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO und § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

1. die Zulassung der Berufung oder
2. mündliche Verhandlung.

beantragen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Im Berufungsverfahren – einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung – müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen:

Dr. Scheffczyk
Richter am VG

Beglaubigt:
Schleswig, 20. Mai 2020

Riebeling, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 5 A 263/19

IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHEID

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED] Aufnahmeeinrichtung Boostedt, Neumünster-
straße 110, 24598 Boostedt

- Kläger -

Proz.-Bev.: [REDACTED]

[REDACTED] Neumünster, - 2318/19 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flücht-
linge - Außenstelle Boostedt -, Neumünsterstraße 110, 24598 Boostedt

- Beklagte -

Streitgegenstand: Asylrecht - Hauptsacheverfahren - Dublinverfahren (Vereinigtes
Königreich)

hat die 5. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 19. Mai 2020
durch die Richterin Harms als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig voll-
streckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Si-
cherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Gerichts-
bescheid gegen sie vollstreckbaren Betrages abwenden,
wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in

Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig mangels Zuständigkeit Deutschlands (Dublin-Verfahren) und der Anordnung der Abschiebung in das Vereinigte Königreich.

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 27.08.2019 nach Deutschland ein und äußerte ein Asylgesuch, von dem die Beklagte am 29.08.2019 schriftlich Kenntnis erlangte. Am 06.08.2019 stellte er einen förmlichen Asylantrag.

Eine EURODAC-Datenbank-Abfrage ergab Anhaltspunkte für die Zuständigkeit des Vereinigten Königreichs für das Asylverfahren des Klägers. Am 30.09.2019 richtete die Beklagte ein Aufnahmegesuch dorthin. Mit Schreiben vom 14.10.2019 wurde dem Aufnahmegesuch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 d) Dublin III-Verordnung stattgegeben.

Mit Bescheid vom 18.10.2019, dem Kläger zugestellt am 25.10.2019, lehnte die Beklagte den Asylantrag als unzulässig ab (Nr. 1) und stellte fest, dass nationale Abschiebungsverbote nicht vorlägen (Nr. 2). Sie ordnete die Abschiebung in das Vereinigte Königreich an (Nr. 3) und beschränkte das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 12 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4).

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 30.10.2019 Klage erhoben.

Er beantragt,

den Bescheid der Beklagten aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 26.03.2020 hat die Beklagte die Vollziehung der Abschiebungsanordnung unter Verweis auf § 80 Abs. 4 VwGO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-Verordnung ausgesetzt. Der Vollzug sei angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen.

Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig mangels Zuständigkeit Deutschlands (Dublin-Verfahren) und der Anordnung der Abschiebung in das Vereinigte Königreich.

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 27.08.2019 nach Deutschland ein und äußerte ein Asylgesuch, von dem die Beklagte am 29.08.2019 schriftlich Kenntnis erlangte. Am 06.08.2019 stellte er einen förmlichen Asylantrag.

Eine EURODAC-Datenbank-Abfrage ergab Anhaltspunkte für die Zuständigkeit des Vereinigten Königreichs für das Asylverfahren des Klägers. Am 30.09.2019 richtete die Beklagte ein Aufnahmegesuch dorthin. Mit Schreiben vom 14.10.2019 wurde dem Aufnahmegesuch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 d) Dublin III-Verordnung stattgegeben.

Mit Bescheid vom 18.10.2019, dem Kläger zugestellt am 25.10.2019, lehnte die Beklagte den Asylantrag als unzulässig ab (Nr. 1) und stellte fest, dass nationale Abschiebungsverbote nicht vorlägen (Nr. 2). Sie ordnete die Abschiebung in das Vereinigte Königreich an (Nr. 3) und beschränkte das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 12 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4).

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 30.10.2019 Klage erhoben.

Er beantragt,

den Bescheid der Beklagten aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 26.03.2020 hat die Beklagte die Vollziehung der Abschiebungsanordnung unter Verweis auf § 80 Abs. 4 VwGO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-Verordnung ausgesetzt. Der Vollzug sei angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten ist im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) insgesamt rechtswidrig (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO).

I. Die Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig ist rechtswidrig. Für die Durchführung des Asylverfahrens ist die Beklagte zuständig.

1. Die Zuständigkeit für das Asylverfahren des Klägers ist gemäß Art. 29 Abs. 2 S. 1 Dublin-III-VO nachträglich auf die Beklagte übergegangen. Die sechsmonatige Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung ist mit Ablauf des 14.04.2020 abgelaufen.

Sie wurde nicht durch die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung durch die Beklagte unterbrochen. Es liegt kein Anwendungsfall des Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO vor. Ein Aussetzen der Durchführung der Überstellungsentscheidung ist vorliegend weder vom Wortlaut noch vom Sinn und Zweck dieser Vorschrift gedeckt, nach der die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen.

Vorliegend erfolgte die behördliche Aussetzungsentscheidung der Beklagten nicht, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen, sondern aufgrund der vorübergehenden Unmöglichkeit einer Überstellung während der Corona-Krise. Es fehlt an der dem Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO immanenten vorrangigen Zielsetzung der Gewährung effektiven Rechtsschutzes. Die Aussetzung der Vollziehung verfolgt das alleinige Ziel der Unterbrechung der Überstellungsfrist aus Gründen, die keinen Bezug zum Rechtsschutzersuchen des Klägers haben und verstößt damit auch gegen die vom Bundesverwaltungsgericht hierzu aufgestellten Grundsätze.

Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, auf die sich die Beklagte beruft, ergibt sich, dass die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung vor allem dann zulässig ist, wenn sie der Sicherung der Effektivität des Rechtsschutzes (des Rechtsschutzsuchenden!) dient (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2019 – 1 C 16.18 – Juris Rn. 23, 26, 27, 32). Einen solchen Zweck hatte das Bundesverwaltungsgericht in den von ihm entschiedenen Konstellationen bejaht, weil in einem Fall der Kläger Verfassungsbeschwerde eingelegt hatte und das Bundesverfassungsgericht um eine Zusicherung gebeten hatte, dass bis zu einer dortigen Entscheidung keine Abschiebung erfolgen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2019 – 1 C 16.18 – Juris Rn. 23, 27, 32) und in einem anderen Fall die

Zulassung der Berufung des Klägers gegen eine Klageabweisung durch das Verwaltungsgericht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung der Beklagten begründet hatte (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.08.2016 – 1 C 6.16 – Juris Rn. 18). In diesen Konstellationen ermöglichte die Beklagte durch die Aussetzung der Vollziehung eine endgültige gerichtliche Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen, ohne dass mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen gewesen wäre. Dabei war eine Klärung offensichtlich deshalb erforderlich, weil die Beklagte an ihrer Rechtsauffassung – der Rechtmäßigkeit ihres Handelns – festhielt.

Vorliegend geht es nicht um die Klärung einer unklaren oder umstrittenen Rechts- oder Tatsachenlage (vgl. Berlit, jurisPR-BVerwG 5/2019 Anm. 4 unter D.). Die Beklagte selbst ist der Auffassung, dass die Abschiebungsanordnung mittlerweile rechtswidrig ist. Der Vollzug der Abschiebung ist nach Aussage der Beklagten in ihrem Schreiben angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich (vgl. § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG). Damit wäre die Abschiebung jedenfalls tatsächlich unmöglich i.S.v. § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG. Eine tatsächliche Unmöglichkeit ist gegeben, wenn eine Abschiebung aufgrund objektiver Umstände, die in der Person des Ausländers oder in äußeren Gegebenheiten liegen, die Ausreisepflicht nicht – bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand – durchgesetzt werden kann (vgl. nur Kluth/Breidenbach, in: Bergmann/Dienelt, BeckOK Ausländerrecht, § 60a AufenthG Rn. 9 <01.08.2019>).

Die Aussetzung der Vollziehung dient, wie sich bereits aus ihrem zeitlichen Rahmen ergibt, nicht dem effektiven Rechtsschutz des Klägers. Sie erfolgte nicht etwa bis zum Abschluss der Klage als maßgeblichem Rechtsbehelf, sondern – zeitlich unbefristet – „bis auf weiteres“. Es ist jedoch gerade das Klageziel des Klägers, die Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung der Beklagten und damit die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland zu erreichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger vorliegend gar keinen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt hatte. Zu einer solchen Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung käme es aber, wenn die Überstellungsfrist während des gerichtlichen Verfahrens ablaufen würde. Genau dies würde jedoch durch die von der Beklagten beabsichtigte – zeitlich zunächst unbeschränkte – Unterbrechung der Überstellungsfrist zumindest deutlich verzögert.

Insofern widerspricht die vorliegende Aussetzungsentscheidung auch dem Art. 29 Abs. 1 UA 1 Dublin-III-Verordnung zugrundeliegenden Beschleunigungsgedanken. Der Zuständigkeitsübergang nach Ablauf der Überstellungsfrist soll verhindern, dass Asylanträge monate- oder gar jahrelang nicht geprüft werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2019 – 1 C 16.18 – Juris Rn. 26; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, 2014, Art. 29 Rn. K9). Nur so kann das Ziel der Dublin-III-Verordnung erreicht werden, den effektiven Zugang zu den Verfahren

Zulassung der Berufung des Klägers gegen eine Klageabweisung durch das Verwaltungsgericht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung der Beklagten begründet hatte (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.08.2016 – 1 C 6.16 – Juris Rn. 18). In diesen Konstellationen ermöglichte die Beklagte durch die Aussetzung der Vollziehung eine endgültige gerichtliche Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen, ohne dass mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen gewesen wäre. Dabei war eine Klärung offensichtlich deshalb erforderlich, weil die Beklagte an ihrer Rechtsauffassung – der Rechtmäßigkeit ihres Handelns – festhielt.

Vorliegend geht es nicht um die Klärung einer unklaren oder umstrittenen Rechts- oder Tatsachenlage (vgl. Berlit, jurisPR-BVerwG 5/2019 Anm. 4 unter D.). Die Beklagte selbst ist der Auffassung, dass die Abschiebungsanordnung mittlerweile rechtswidrig ist. Der Vollzug der Abschiebung ist nach Aussage der Beklagten in ihrem Schreiben angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich (vgl. § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG). Damit wäre die Abschiebung jedenfalls tatsächlich unmöglich i.S.v. § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG. Eine tatsächliche Unmöglichkeit ist gegeben, wenn eine Abschiebung aufgrund objektiver Umstände, die in der Person des Ausländers oder in äußeren Gegebenheiten liegen, die Ausreisepflicht nicht – bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand – durchgesetzt werden kann (vgl. nur Kluth/Breidenbach, in: Bergmann/Dienelt, BeckOK Ausländerrecht, § 60a AufenthG Rn. 9 <01.08.2019>).

Die Aussetzung der Vollziehung dient, wie sich bereits aus ihrem zeitlichen Rahmen ergibt, nicht dem effektiven Rechtsschutz des Klägers. Sie erfolgte nicht etwa bis zum Abschluss der Klage als maßgeblichem Rechtsbehelf, sondern – zeitlich unbefristet – „bis auf weiteres“. Es ist jedoch gerade das Klageziel des Klägers, die Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung der Beklagten und damit die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland zu erreichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger vorliegend gar keinen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt hatte. Zu einer solchen Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung käme es aber, wenn die Überstellungsfrist während des gerichtlichen Verfahrens ablaufen würde. Genau dies würde jedoch durch die von der Beklagten beabsichtigte – zeitlich zunächst unbeschränkte – Unterbrechung der Überstellungsfrist zumindest deutlich verzögert.

Insofern widerspricht die vorliegende Aussetzungsentscheidung auch dem Art. 29 Abs. 1 UA 1 Dublin-III-Verordnung zugrundeliegenden Beschleunigungsgedanken. Der Zuständigkeitsübergang nach Ablauf der Überstellungsfrist soll verhindern, dass Asylanträge monate- oder gar jahrelang nicht geprüft werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2019 – 1 C 16.18 – Juris Rn. 26; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, 2014, Art. 29 Rn. K9). Nur so kann das Ziel der Dublin-III-Verordnung erreicht werden, den effektiven Zugang zu den Verfahren

zur Gewährung internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden (vgl. Erwägungsgrund 5 der Dublin-III-Verordnung). Im Übrigen geht auch die Europäische Kommission ausdrücklich davon aus, dass die Dublin-III-Verordnung keine Vorschrift enthält, die in Situationen wie der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie eine Abweichung von der Regelung in Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung erlauben (vgl. European Commission, COVID-19: Guidance on the implementation of relevant EU provisions in the area of asylum and return procedures and on resettlement, C(2020) 2516 final, 16.04.2020, S. 8).

2. Die rechtswidrige Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG lässt sich nicht auf der Grundlage eines anderen Unzulässigkeitstatbestandes aufrechterhalten (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 14.12.2016 – 1 C 4.16 – Juris Rn. 21). Der Asylantrag des Klägers ist insbesondere nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, weil keine Anhaltspunkte dafür bestehen und von der Beklagten auch nicht geltend gemacht werden, dass der Kläger im Vereinigten Königreich bereits internationalen Schutz erhalten hat.

II. Ist die Unzulässigkeitsentscheidung rechtswidrig, sind auch die zugleich verfügte Abschiebungsanordnung, die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen, sowie die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots, aufzuheben (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.04.2019 – 1 C 51.18 – Juris Rn. 20; Urteil vom 14.12.2016 – 1 C 4.16 – Juris Rn. 21; OVG Berlin, Urteil vom 20.02.2020 – OVG 3 B 5.19 – Juris Rn. 24).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO und § 167 Abs. 1 S. 1 VwGO i. V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

1. die Zulassung der Berufung oder
 2. mündliche Verhandlung.
- beantragen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Im Berufungsverfahren – einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung – müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Harms
Richterin

Beglaubigt:
Schleswig, 20. Mai 2020

Papke, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Im Berufungsverfahren – einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung – müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Harms
Richterin

Beglaubigt:
Schleswig, 20. Mai 2020

Papke, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 5 A 286/19

IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHEID

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED] Aufnahmeeinrichtung Neumünster, Haart 148, 24539
Neumünster

- Kläger -

Proz.-Bev.: [REDACTED]

[REDACTED] Neumünster, - 2462/19 A01 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Boostedt -, Neumünsterstraße 110, 24598 Boostedt

- Beklagte -

Streitgegenstand: Asylrecht - Hauptsacheverfahren - Dublinverfahren (Dänemark)

hat die 5. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 18. Mai 2020 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Jahnke für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 25.10.2019 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages Sicherheit leistet.

Gründe

Über die am 18.11.2019 erhobene Klage, mit der der Kläger die Aufhebung des am 14.11.2019 der Aufnahmeeinrichtung übergebenen (Bl. 157 BA) Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25.10.2019 erstrebt, mit dem sein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde (Nr. 1), festgestellt wurde, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), seine Abschiebung nach Dänemark angeordnet (Nr. 3) und das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 10 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 4) worden ist, kann durch den Einzelrichter, dem der Rechtsstreit nach Maßgabe des § 76 Abs. 1 AsylG übertragen worden ist, im Wege des Gerichtsbescheides gemäß § 84 VwGO entschieden werden. Denn die Sache, hinsichtlich deren Darstellung im Einzelnen auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen wird, weist keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf, der Sachverhalt ist in entscheidungserheblicher Hinsicht geklärt, und die Beteiligten hatten Gelegenheit, zu dieser Verfahrensweise Stellung zu nehmen.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid vom 25.10.2019 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO), weil die Beklagte für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers zuständig geworden ist.

Die nach Aktenlage (Bl. 140 BA) am 11.10.2019 in Lauf gesetzte sechsmonatige Frist für die Überstellung des Klägers (Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO) ist zwischenzeitlich verstrichen. Sie wurde nicht durch die am 26.03.2020 erfolgte Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung durch die Beklagte (Bl. 31 GA) nach Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO iVm Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin III-VO – wie der Mitteilung der Beklagten an den Drittstaat, die sich auszugsweise wie folgt

*Eine Überstellung ist derzeit nicht möglich, weil:
A transfer is impossible at the time, because:*

*Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung vom
legal action with suspensive effect from*

26.03.2020

darstellt, zugrunde gelegt (Bl. 33 GA) – unterbrochen. Zwar werden die Fallgruppen des Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO durch Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO erweitert (BVerwG, Urteil vom

08.01.2019 - 1 C 16.18 - juris Rn. 20), es liegt jedoch kein Anwendungsfall des Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO vor.

Nach Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen. Vorliegend erfolgte die behördliche Aussetzungsentscheidung der Beklagten, die auszugsweise folgendermaßen

Im Hinblick auf die Entwicklung der Corona-Krise sind derzeit Dublin-Überstellungen nicht zu vertreten. Daher setzt das Bundesamt bis auf weiteres die Dublin-Überstellung Ihrer Mandantschaft aus. Die zeitweise Aussetzung des Überstellungsverfahrens impliziert nicht, dass der zuständige Dublin-Staat nicht mehr zur Übernahme bereit und verpflichtet wäre. Vielmehr ist der Vollzug vorübergehend nicht möglich. Die abgegebene Erklärung gilt unter Vorbehalt des Widerrufs.

lautet, indes wegen der vorübergehenden Unmöglichkeit der Überstellung während der Corona-Krise.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, auf die sich die Beklagte beruft, ergibt sich, dass die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung vor allem dann nicht zu beanstanden ist, wenn sie der Sicherung der Effektivität des Rechtsschutzes (des Rechtsschutzsuchenden!) dient (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2019, aaO, Rn. 23, 26, 27, 32). Einen solchen Zweck hatte das Bundesverwaltungsgericht in den von ihm entschiedenen Konstellationen bejaht, weil in einem Fall der Kläger Verfassungsbeschwerde eingelegt hatte und das Bundesverfassungsgericht um eine Zusicherung gebeten hatte, dass bis zu einer dortigen Entscheidung keine Abschiebung erfolgen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2019, aaO, Rn. 23, 27, 32), und in einem anderen Fall die Zulassung der Berufung des Klägers gegen eine Klageabweisung durch das Verwaltungsgericht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung der Beklagten begründet hatte (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.08.2016 - 1 C 6.16 - juris Rn. 18). In diesen Konstellationen ermöglichte die Beklagte durch die Aussetzung der Vollziehung eine endgültige gerichtliche Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen, ohne dass mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen gewesen wäre. Dabei war eine Klärung offensichtlich deshalb erforderlich, weil die Beklagte an ihrer Rechtsauffassung – der Rechtmäßigkeit ihres Handelns – festhielt.

Indes steht vorliegend nicht die Klärung einer unklaren oder umstrittenen Rechts- oder Tatsachenlage im Raum (vgl. auch Berlit, jurisPR-BVerwG 5/2019 Anm. 4 unter D.) Die Beklagte selbst war vielmehr im Zeitpunkt des Erlasses ihrer Aussetzungentscheidung der Auffassung, dass der Vollzug der Abschiebung angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich sei, ohne diesbezüglich noch Klärungsbedarf zu sehen, was damit in Einklang steht, dass eine tatsächliche Unmöglichkeit auch dann gegeben ist, wenn eine Abschiebung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchgesetzt werden kann (vgl. nur Kluth/Breidenbach, in: Bergmann/Dienelt, BeckOK Ausländerrecht, § 60a AufenthG Rn. 9 <1. August 2019>).

Ist damit die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers nach Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO auf die Beklagte übergegangen, fehlt es schon deshalb nicht nur hinsichtlich der Nr. 1 des angegriffenen Bescheides, sondern auch in Bezug auf seine Nr. 2, 3 und 4 an einer tragfähigen Grundlage, so dass er insgesamt der Aufhebung unterliegt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO iVm den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzaustraße 13, 24837 Schleswig

1. die Zulassung der Berufung oder
2. mündliche Verhandlung.

beantragen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Im Berufungsverfahren – einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung – müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Jahnke

Vors. Richter am VG

Beglaubigt:
Schleswig, 20. Mai 2020

Riebeling, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 5 A 280/19

IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHEID

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED] Aufnahmeeinrichtung Rendsburg, Pastor-Bielfeldt-Straße
1-10, 24768 Rendsburg

– Kläger –

Proz.-Bev.: [REDACTED]

– 2436/19 A19 –

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Außenstelle Boostedt –, Neumünsterstraße 110, 24598 Boostedt

– Beklagte –

Streitgegenstand: Asylrecht – Hauptsacheverfahren – Dublinverfahren (Finnland)

hat die 5. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Scheffczyk als Einzelrichter am 18. Mai 2020 für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Gerichtsbescheid gegen sie vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in

Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig mangels Zuständigkeit Deutschlands (Dublin-Verfahren) und der Anordnung seiner Abschiebung nach Finnland.

Der Kläger ist nigerianischer Staatsangehöriger. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 1. Juli 2019 nach Deutschland ein und äußerte ein Asylgesuch, von dem die Beklagte am 30. September 2019 schriftlich Kenntnis erlangte. Am 10. Oktober 2019 stellte er einen förmlichen Asylantrag.

Eine VIS-Datenbank-Abfrage ergab Anhaltspunkte für die Zuständigkeit Finnlands für das Asylverfahren des Klägers. Am 16. Oktober 2020 richtete die Beklagte ein Aufnahmege-such dorthin. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2019 wurde dem Aufnahmege-such im Hinblick auf Art. 12 Abs. 4 Dublin III-Verordnung stattgegeben.

Mit Bescheid vom 23. Oktober 2019, dem Kläger zugestellt am 8. November 2019, lehnte die Beklagte den Asylantrag als unzulässig ab (Nr. 1) und stellte fest, dass nationale Abschiebungsverbote nicht vorlägen (Nr. 2). Sie ordnete die Abschiebung nach Finnland an (Nr. 3) und beschränkte das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf zwölf Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4).

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 13. November 2019 Klage erhoben.

Er beantragt,

den Bescheid der Beklagten aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 27. März 2020 hat die Beklagte die Vollziehung der Abschiebungsanordnung unter Verweis auf § 80 Abs. 4 VwGO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-

Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig mangels Zuständigkeit Deutschlands (Dublin-Verfahren) und der Anordnung seiner Abschiebung nach Finnland.

Der Kläger ist nigerianischer Staatsangehöriger. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 1. Juli 2019 nach Deutschland ein und äußerte ein Asylgesuch, von dem die Beklagte am 30. September 2019 schriftlich Kenntnis erlangte. Am 10. Oktober 2019 stellte er einen förmlichen Asylantrag.

Eine VIS-Datenbank-Abfrage ergab Anhaltspunkte für die Zuständigkeit Finnlands für das Asylverfahren des Klägers. Am 16. Oktober 2019 richtete die Beklagte ein Aufnahmegesuch dorthin. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2019 wurde dem Aufnahmegesuch im Hinblick auf Art. 12 Abs. 4 Dublin III-Verordnung stattgegeben.

Mit Bescheid vom 23. Oktober 2019, dem Kläger zugestellt am 8. November 2019, lehnte die Beklagte den Asylantrag als unzulässig ab (Nr. 1) und stellte fest, dass nationale Abschiebungsverbote nicht vorlägen (Nr. 2). Sie ordnete die Abschiebung nach Finnland an (Nr. 3) und beschränkte das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf zwölf Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4).

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 13. November 2019 Klage erhoben.

Er beantragt,

den Bescheid der Beklagten aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 27. März 2020 hat die Beklagte die Vollziehung der Abschiebungsanordnung unter Verweis auf § 80 Abs. 4 VwGO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-

Verordnung ausgesetzt. Der Vollzug sei angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten ist im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 des Asylgesetzes <AsylG>) insgesamt rechtswidrig (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO).

I. Die Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig ist rechtswidrig. Für die Durchführung des Asylverfahrens ist die Beklagte zuständig.

1. Die Zuständigkeit für das Asylverfahren des Klägers ist gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO nachträglich auf die Beklagte übergegangen. Die sechsmonatige Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung ist mit Ablauf des 23. April 2020 abgelaufen.

Sie wurde nicht durch die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung durch die Beklagte unterbrochen. Es liegt kein Anwendungsfall des Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO vor. Ein Aussetzen der Durchführung der Überstellungsentscheidung ist vorliegend weder vom Wortlaut noch vom Sinn und Zweck dieser Vorschrift gedeckt, nach der die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen.

Vorliegend erfolgte die behördliche Aussetzungsentscheidung der Beklagten nicht, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen, sondern aufgrund der vorübergehenden Unmöglichkeit einer Überstellung während der Corona-Krise. Es fehlt an der dem Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO immanenten vorrangigen Zielsetzung der Gewährung effektiven Rechtsschutzes. Die Aussetzung der Vollziehung verfolgt das alleinige Ziel der Unterbrechung der Überstellungsfrist aus Gründen, die keinen Bezug zum Rechtsschutzersuchen des Klägers haben und verstößt damit auch gegen die vom Bundesverwaltungsgericht hierzu aufgestellten Grundsätze.

Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, auf die sich die Beklagte beruft, ergibt sich, dass die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung vor allem dann zulässig ist, wenn sie der Sicherung der Effektivität des Rechtsschutzes (des Rechtsschutzsuchenden!) dient (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, juris, Rn. 23, 26, 27, 32). Einen solchen Zweck hatte das Bundesverwaltungsgericht in den von ihm entschiedenen Konstellationen bejaht, weil in einem Fall der Kläger Verfassungsbeschwerde eingelegt hatte und das Bundesverfassungsgericht um eine Zusicherung gebeten hatte, dass bis zu einer dortigen Entscheidung keine Abschiebung erfolgen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, juris, Rn. 23, 27, 32) und in einem anderen Fall die Zulassung der Berufung des Klägers gegen eine Klageabweisung durch das Verwaltungsgericht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung der Beklagten begründet hatte (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. August 2016 – 1 C 6.16 –, juris, Rn. 18). In diesen Konstellationen ermöglichte die Beklagte durch die Aussetzung der Vollziehung eine endgültige gerichtliche Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen, ohne dass mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen gewesen wäre. Dabei war eine Klärung offensichtlich deshalb erforderlich, weil die Beklagte an ihrer Rechtsauffassung – der Rechtmäßigkeit ihres Handelns – festhielt.

Vorliegend geht es nicht um die Klärung einer unklaren oder umstrittene Rechts- oder Tatsachenlage (vgl. Berlit, jurisPR-BVerwG 5/2019 Anm. 4 unter D.). Die Beklagte selbst ist der Auffassung, dass die Abschiebungsanordnung mittlerweile rechtswidrig ist. Der Vollzug der Abschiebung ist nach Aussage der Beklagten in ihrem Schreiben angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich (vgl. § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG). Damit wäre die Abschiebung jedenfalls tatsächlich unmöglich i. S. v. § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Eine tatsächliche Unmöglichkeit ist gegeben, wenn eine Abschiebung aufgrund objektiver Umstände, die in der Person des Ausländers oder in äußeren Gegebenheiten liegen, die Ausreisepflicht nicht – bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand – durchgesetzt werden kann (vgl. nur Kluth/Breidenbach, in: Bergmann/Dienelt, BeckOK Ausländerrecht, § 60a AufenthG Rn. 9 <1. August 2019>).

Die Aussetzung der Vollziehung dient, wie sich bereits aus ihrem zeitlichen Rahmen ergibt, nicht dem effektiven Rechtsschutz des Klägers. Sie erfolgte nicht etwa bis zum Abschluss der Klage als maßgeblichem Rechtsbehelf, sondern – zeitlich unbefristet – „bis auf weiteres“. Es ist jedoch gerade das Klageziel des Klägers, die Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung der Beklagten und damit die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland zu erreichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger vorliegend gar keinen

Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, auf die sich die Beklagte beruft, ergibt sich, dass die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung vor allem dann zulässig ist, wenn sie der Sicherung der Effektivität des Rechtsschutzes (des Rechtsschutzsuchenden!) dient (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, juris, Rn. 23, 26, 27, 32). Einen solchen Zweck hatte das Bundesverwaltungsgericht in den von ihm entschiedenen Konstellationen bejaht, weil in einem Fall der Kläger Verfassungsbeschwerde eingelegt hatte und das Bundesverfassungsgericht um eine Zusicherung gebeten hatte, dass bis zu einer dortigen Entscheidung keine Abschiebung erfolgen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, juris, Rn. 23, 27, 32) und in einem anderen Fall die Zulassung der Berufung des Klägers gegen eine Klageabweisung durch das Verwaltungsgericht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung der Beklagten begründet hatte (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. August 2016 – 1 C 6.16 –, juris, Rn. 18). In diesen Konstellationen ermöglichte die Beklagte durch die Aussetzung der Vollziehung eine endgültige gerichtliche Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen, ohne dass mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen gewesen wäre. Dabei war eine Klärung offensichtlich deshalb erforderlich, weil die Beklagte an ihrer Rechtsauffassung – der Rechtmäßigkeit ihres Handelns – festhielt.

Vorliegend geht es nicht um die Klärung einer unklaren oder umstrittenen Rechts- oder Tatsachenlage (vgl. Berlitz, jurisPR-BVerwG 5/2019 Anm. 4 unter D.). Die Beklagte selbst ist der Auffassung, dass die Abschiebungsanordnung mittlerweile rechtswidrig ist. Der Vollzug der Abschiebung ist nach Aussage der Beklagten in ihrem Schreiben angesichts der „Corona-Krise“ vorübergehend nicht möglich (vgl. § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG). Damit wäre die Abschiebung jedenfalls tatsächlich unmöglich i. S. v. § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Eine tatsächliche Unmöglichkeit ist gegeben, wenn eine Abschiebung aufgrund objektiver Umstände, die in der Person des Ausländers oder in äußeren Gegebenheiten liegen, die Ausreisepflicht nicht – bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand – durchgesetzt werden kann (vgl. nur Kluth/Breidenbach, in: Bergmann/Dienelt, BeckOK Ausländerrecht, § 60a AufenthG Rn. 9 <1. August 2019>).

Die Aussetzung der Vollziehung dient, wie sich bereits aus ihrem zeitlichen Rahmen ergibt, nicht dem effektiven Rechtsschutz des Klägers. Sie erfolgte nicht etwa bis zum Abschluss der Klage als maßgeblichem Rechtsbehelf, sondern – zeitlich unbefristet – „bis auf weiteres“. Es ist jedoch gerade das Klageziel des Klägers, die Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung der Beklagten und damit die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland zu erreichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger vorliegend gar keinen

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt hatte. Zu einer solchen Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung käme es aber, wenn die Überstellungsfrist während des gerichtlichen Verfahrens ablaufen würde. Genau dies würde jedoch durch die von der Beklagten beabsichtigte – zeitlich zunächst unbeschränkte – Unterbrechung der Überstellungsfrist zumindest deutlich verzögert.

Insofern widerspricht die vorliegende Aussetzungsentscheidung auch dem Art. 29 Abs. 1 UA 1 Dublin-III-Verordnung zugrundeliegenden Beschleunigungsgedanken. Der Zuständigkeitsübergang nach Ablauf der Überstellungsfrist soll verhindern, dass Asylanträge monate- oder gar jahrelang nicht geprüft werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, juris, Rn. 26; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, 2014, Art. 29 Rn. K9). Nur so kann das Ziel der Dublin-III-Verordnung erreicht werden, den effektiven Zugang zu den Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden (vgl. Erwägungsgrund 5 der Dublin-III-Verordnung). Im Übrigen geht auch die Europäische Kommission ausdrücklich davon aus, dass die Dublin-III-Verordnung keine Vorschrift enthält, die in Situationen wie der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie eine Abweichung von der Regelung in Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung erlauben (vgl. European Commission, COVID-19: Guidance on the implementation of relevant EU provisions in the area of asylum and return procedures and on resettlement, C(2020) 2516 final, 16. April 2020, S. 8).

2. Die rechtswidrige Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG lässt sich nicht auf der Grundlage eines anderen Unzulässigkeitstatbestandes aufrechterhalten (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4.16 –, juris, Rn. 21). Der Asylantrag des Klägers ist insbesondere nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, weil keine Anhaltspunkte dafür bestehen und von der Beklagten auch nicht geltend gemacht werden, dass der Kläger in Finnland bereits internationalen Schutz erhalten hat.

II. Ist die Unzulässigkeitsentscheidung rechtswidrig, sind auch die zugleich verfügte Abschiebungsanordnung, die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, sowie die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots, aufzuheben (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. April 2019 – 1 C 51.18 –, juris, Rn. 20; Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4.16 –, juris, Rn. 21; OVG Berlin, Urteil vom 20. Februar 2020 – OVG 3 B 5.19 –, juris, Rn. 24).

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

D. Die Vollstreckbarkeitsentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO und § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

1. die Zulassung der Berufung oder
 2. mündliche Verhandlung.
- beantragen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Im Berufungsverfahren – einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung – müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Dr. Scheffczyk
Richter am VG

Beglaubigt:
Schleswig, 20. Mai 2020

Riebeling, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

D. Die Vollstreckbarkeitsentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO und § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

1. die Zulassung der Berufung oder
2. mündliche Verhandlung.

beantragen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Im Berufungsverfahren – einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung – müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Dr. Scheffczyk
Richter am VG

Beglaubigt:
Schleswig, 20. Mai 2020

Riebeling, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle